



Leitlinie Bildungsmaßnahmen

Maßnahmen der Bildung und Arbeitsmarktpolitik
und damit zusammenhängende Fragen des
Versicherungsschutzes sowie der Zuständigkeit

Leitlinie für die verwaltungspraktische Sachbearbeitung
Stand: 19. März 2014 (am 18. Juni 2014 redaktionell überarbeitet)

Vorwort

Die Frage des Versicherungsschutzes und der unfallversicherungsrechtlichen Zuständigkeit bei den verschiedenen Bildungsmaßnahmen betreffen die gewerblichen Berufsgenossenschaften, die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand und die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft gleichermaßen. In der Verwaltungspraxis bereitet es oftmals Schwierigkeiten, die vielfältigen Fallgestaltungen unter die Tatbestände des Gesetzes zu subsumieren.

Aufbauend auf den Erfahrungen in der Praxis wurde diese Leitlinie erarbeitet. Sie ist das Ergebnis einer Arbeitsgruppe, an der neben Vertretern der Spitzenverbände der Unfallversicherungsträger Vertreter der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft, der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft, der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft, der Berufsgenossenschaft Holz und Metall sowie der Unfallkasse des Bundes, der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen und der Kommunalen Unfallversicherung Bayern Bayerische Landesunfallkasse beteiligt sind.

Die in der Leitlinie enthaltenen Erläuterungen und Übersichten sind im Regelfall anzuwenden. Sie ist so offen gehalten, dass sie sowohl branchenübergreifend anwendbar ist als auch für die Berücksichtigung der individuellen und unterschiedlichen Gegebenheiten im konkreten Einzelfall bei der Beurteilung des Versicherungsschutzes oder der Zuständigkeit genügend Raum lässt. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich auf Grund der besonderen Umstände des Einzelfalles eine von der Leitlinie abweichende Beurteilung ergibt.

Die Leitlinie wurde in den Gremien der Spitzenverbände der Unfallversicherung verabschiedet. Sie wird regelmäßig aktualisiert.

Berlin und Kassel, den 19. März 2014

Inhalt

2 Vorwort

3 Inhalt

5 A. Einleitung

6 B. Erläuterungen

6 I. Bildungsmaßnahmen

1. Begriff der Bildungsmaßnahme
2. Beurteilungsmaßstäbe zur Bestimmung der Zuständigkeit

7 II. Bildungsmaßnahmen mit Praktikum

7 III. Studierende an Hochschulen und Fachhochschulen

1. Vor-, Zwischen- und Nachpraktika
2. Duale Studiengänge
3. Abschlussarbeiten
 - 3.1 Tätigkeiten in der Hochschule
 - 3.2 Betriebliche Tätigkeiten

9 IV. Zeitsoldatinnen und Zeitsoldaten sowie Beamtinnen und Beamte während beruflicher Weiterbildungsmaßnahmen

1. Zeitsoldatinnen und Zeitsoldaten
2. Beamtinnen und Beamte

9 V. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§§ 112 ff. SGB III, §§ 33 ff. SGB IX)

1. Überbetriebliche Rehabilitationsmaßnahme
2. Leistungen zur Teilhabe in Betrieben
3. Berufsschulbesuch von Rehabilitanden
4. Unterstützte Beschäftigung (§ 38a SGB IX)
 - 4.1. Individuelle betriebliche Qualifizierung (InbeQ) nach § 38a Abs. 2 SGB IX
 - 4.2. Berufsbegleitung nach § 38a Abs. 3 SGB IX

11 VI. Leistungen privater Versicherungsunternehmen zur Teilhabe am Arbeitsleben

11 VII. Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen

1. Vorstellung / Anbahnungsgespräch auf Aufforderung der Agentur für Arbeit oder eines zugelassenen kommunalen Trägers
2. Berufsorientierung (§ 33 SGB III) und Berufsorientierungsmaßnahmen (§ 48 SGB III)
3. Berufseinstiegsbegleitung (§ 49 SGB III)

- 4. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III)
- 5. Förderung der Berufsausbildung – berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (§§ 51 ff. SGB III)
- 6. Förderung der beruflichen Weiterbildung (§§ 81 ff. SGB III)
 - 6.1 Weiterbildungsmaßnahmen bei einem Bildungsträger (überbetriebliche Weiterbildung)
 - 6.2 Weiterbildungsmaßnahmen im Unternehmen (betriebliche Weiterbildung)
 - 6.3 Nachträglicher Erwerb eines Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses (§ 81 Abs. 3 SGB III)
- 7. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderungen (§§ 112 ff. SGB III)
- 8. Förderung der Berufsausbildung (§§ 74 ff. SGB III)
 - 8.1 abH-Maßnahmen
 - 8.2 Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BAE)

14 VIII. Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaften

16 C. Tabellarische Übersicht

- 17 Fallgruppe 1: Allgemeinbildende Schulen
- 18 Fallgruppe 2: Berufsbildende Schulen
- 20 Fallgruppe 3: Studium
- 21 Fallgruppe 4: Betriebliche Ausbildung, Eignungs- und Abschlussprüfungen
- 23 Fallgruppe 5: Fort- und Weiterbildung, Meisterkurse, Prüfungen
- 24 Fallgruppe 6: Betriebliche Praktika
- 26 Fallgruppe 7: Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderungen
- 28 Fallgruppe 8: Anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)
- 29 Fallgruppe 9: Berufsförderung von Zeitsoldatinnen und -soldaten sowie Beamtinnen und Beamten
- 30 Fallgruppe 10: arbeitsmarktpolitische Maßnahmen
(gegliedert nach den §§ des SGB II bzw. SGB III)

32 D. Anhänge

- 32 Anhang I: Abkürzungen / Begriffserläuterungen
- 34 Anhang II: Grundstruktur des Bildungswesens in der Bundesrepublik Deutschland

37 Impressum

A. Einleitung

Schwerpunkt der Leitlinie ist eine tabellarische Übersicht, aus der abgeleitet werden kann, nach welcher Vorschrift Versicherungsschutz besteht und wer der zuständige Unfallversicherungsträger bei den verschiedenen Maßnahmen (Arbeitsmarktpolitische oder Bildungsmaßnahmen) ist. Zum besseren Verständnis sind die einzelnen Maßnahmen in verschiedene Fallgruppen aufgeteilt. Es handelt sich hierbei um folgende Fallgruppen:

Fallgruppe 1 – Allgemeinbildende Schulen

Fallgruppe 2 – Berufsbildende Schulen

Fallgruppe 3 – Studium

Fallgruppe 4 – Betriebliche Ausbildung, Eignungs- und Abschlussprüfungen

Fallgruppe 5 – Fort- und Weiterbildung, Meisterkurse, Prüfungen

Fallgruppe 6 – Betriebliche Praktika

Fallgruppe 7 – Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderungen

Fallgruppe 8 – Anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen

Fallgruppe 9 – Berufsförderung von Zeitsoldatinnen und Zeitsoldaten sowie Beamtinnen und Beamten

Fallgruppe 10 – Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen

Ein Anhang mit Begriffserläuterung bzw. Abkürzungen rundet die Leitlinie ab. Im Folgenden werden allgemeine Grundsätze dargestellt und einzelne Maßnahmen, die für die Fragen des Unfallversicherungsschutzes und der Zuständigkeit von Bedeutung sind, näher erläutert.

B. Erläuterungen

I. Bildungsmaßnahmen

1. Begriff der Bildungsmaßnahme

„Bildungsmaßnahme“ ist der organisatorische Oberbegriff für die systematische Vermittlung von schulischem oder beruflichem Wissen (z.B. im Rahmen der schulischen oder beruflichen Ausbildung, der Berufsvorbereitung oder der Aus- und Weiterbildung) oder von Fähigkeiten zur Eingliederung ins Erwerbsleben.

2. Beurteilungsmaßstäbe zur Bestimmung der Zuständigkeit

Für die Beurteilung des Versicherungsschutzes und der Zuständigkeit ist in erster Linie entscheidend, aus welcher Veranlassung und mit welchem Bildungsziel die Bildungsmaßnahme in Anspruch genommen wird (schulrechtlicher Abschluss wie z.B. Hauptschulabschluss oder Berufsabschluss wie z.B. Gesellenprüfung). Je nachdem, ob es sich bei den teilnehmenden Personen um Beschäftigte, beruflich Lernende, Schülerinnen, Schüler oder Selbstständige handelt, ergeben sich unterschiedliche Zuständigkeiten.

Grundsätzlich gilt:

Beschäftigte, die auf Veranlassung oder zumindest im Interesse ihrer Arbeitgeber an einer beruflichen Weiterbildung teilnehmen, sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII beim Unfallversicherungsträger ihrer Arbeitgeber versichert. Für ein Interesse der Arbeitgeber spricht insbesondere, dass die Beschäftigten von ihrer Arbeit freigestellt werden. Ein weiteres Indiz ist eine Kostenbeteiligung der Arbeitgeber.

Auszubildende nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) sind Beschäftigte (§ 7 Abs. 2 SGB IV) und nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII versichert. Wenn Unternehmer Auszubildende beschäftigen und die wesentlichen arbeitsvertraglichen Regelungen und Verpflichtungen zwischen diesen Unternehmern und den Auszubildenden bestehen, so dass sie Auszubildende im Sinne des BBiG sind, richtet sich die unfallversicherungsrechtliche Zuständigkeit nach diesen Unternehmern. Das gilt selbst dann, wenn die Auszubildenden im Rahmen einer **Verbundausbildung** in anderen Ausbildungsbetrieben der gewerblichen Wirtschaft zur Durchführung der Berufsausbildung eingesetzt werden, die praktische Ausbildung also nicht im eigenen Unternehmen erfolgt (DGUV Rundschreiben 0202/2010 vom 12.04.2010). Eine vor einer Kammer oder Innung abzulegende **theoretische Prüfung** ist ebenfalls dem Ausbildungsverhältnis zuzurechnen.

Berufsausbildungen im dualen System (Berufsausbildung in Betrieb und Berufsschule) bedingen Versicherungsschutz nach unterschiedlichen Vorschriften mit unterschiedlichen Zuständigkeiten. Während der Berufsausbildung besteht aufgrund des Ausbildungsvertrages Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII beim Unfallversicherungsträger des Ausbildungsbetriebes. Dient der Besuch berufsbildender Schulen (Berufsschulen, Berufsfachschulen) der Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht und / oder der Erlangung eines schulrechtlichen Abschlusses (landesrechtliche Bestimmungen), besteht Unfallversicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 b SGB VII hierfür beim Unfallversicherungsträger des jeweiligen Bundeslandes.

Beruflich Lernende sind Personen, die nicht der gesetzlichen Schulpflicht unterliegen und sich außerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses in Betriebsstätten, Lehrwerkstätten, Schulungskursen und ähnlichen Einrichtungen aus-, fort- oder weiterbilden. Als Lernende sind sie nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII beim Unfallversicherungsträger des jeweiligen Bildungsträgers versichert.

Schülerinnen und Schüler, die auf Grund der gesetzlichen Schulpflicht oder zur Erlangung eines schulrechtlichen Abschlusses eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 b SGB VII beim Unfallversicherungsträger des jeweiligen Bundeslandes versichert. Das gilt sowohl für öffentliche Schulen als auch für Schulen in privater Trägerschaft (§ 128 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII).

Zu den schulrechtlichen Abschlüssen i.S. von § 2 Abs. 1 Nr. 8b SGB VII zählen alle allgemeinbildenden und beruflichen Abschlüsse, die ausschließlich in den Schulgesetzen bzw. in den dazu erlassenen Schulordnungen des jeweiligen Bundeslandes explizit geregelt sind. Allein die staatliche Anerkennung des Abschlusses oder der Bildungseinrichtung führt nicht zwangsläufig zu einem schulrechtlichen Abschluss. Dazu gehören beispielsweise eine Vielzahl beruflicher Abschlüsse, die über eine staatliche Anerkennung verfügen, aber z.B. mit einer Kammerprüfung (IHK / HWK) abschließen oder bundesrechtlich geregelte Abschlüsse für Heilhilfsberufe. Kann mit dem Besuch eines beruflichen Bildungsganges auch zugleich ein allgemeinbildender Abschluss erlangt werden, handelt es sich um Schüler und Schülerinnen i.S. § 2 Abs. 1 Abs. 8b SGB VII, unabhängig davon, ob der Teilnehmende bereits vorher einen vergleichbaren allgemeinbildenden Abschluss erworben hat und beispielsweise durch den Besuch noch mal die Hoch-

schulreife erlangt. Es ist auf den Bildungsgang und nicht auf die Einrichtung abzustellen.

Studierende, die einen anerkannten Studiengang nach Hochschulrecht besuchen, sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 c SGB VII beim Unfallversicherungsträger des jeweiligen Bundeslandes versichert. Das gilt sowohl für öffentliche Hochschulen als auch für Hochschulen in privater Trägerschaft (§ 128 Abs. 1 Nr. 4 SGB VII).

Selbstständige sind grundsätzlich nicht versichert. Dies gilt auch, wenn sie sich im Rahmen ihrer Tätigkeit beruflich wei-

terbilden. Sie können sich bei ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger freiwillig versichern. Selbstständige, die in der gesetzlichen Unfallversicherung kraft Gesetzes oder Satzung versichert sind, sind grundsätzlich auch während der beruflichen Weiterbildung versichert.

Teilnehmende an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen stehen unter gesetzlichem Unfallversicherungsschutz, unbeschadet ihrer sonstigen versicherungsrechtlichen Stellung.

II. Bildungsmaßnahmen mit Praktikum

Wichtiger Bestandteil zahlreicher Bildungsmaßnahmen ist das **Praktikum**. Da der Bildungsträger den Praktikumsbetrieb lediglich nutzt, um die berufliche Bildung des Teilnehmers zu verbessern, liegt für die gesamte Maßnahme weiterhin die **Verantwortung beim Bildungsträger**. Es bleibt daher auch bei einem Praktikum außerhalb der Bildungseinrichtung der Unfallversicherungsträger zuständig, dem der Bildungsträger angehört.

Zahlt der Praktikumsbetrieb den Teilnehmenden dagegen eine Vergütung sind diese für die Dauer des Praktikums über den Unfallversicherungsträger des Praktikumsbetriebes versichert. Bei Praktika, die ausschließlich in einem Betrieb und ohne Bezug zu einem Bildungsträger durchgeführt werden, besteht grundsätzlich Versicherungsschutz als Beschäftigte oder arbeitnehmerähnliche Personen. Den Versicherungsschutz gewährleistet der für den Betrieb zuständige Unfallversiche-

rungsträger. Dies ist bei Hochschul- bzw. Fachhochschulpraktika regelmäßig der Fall.

Mit dem **Werkstattjahr** wird ein zusätzliches, freiwilliges Angebot betriebsnaher und praxisorientierter Ausbildungskapazitäten für die unversorgt gebliebenen Ausbildungsstellensuchenden an Berufskollegs geschaffen.

Die Teilnehmenden sind während der Ausbildung beim Maßnahmeträger (= Bildungsträger) in der Ausbildungswerkstatt mit (und ohne) Praktikum in einem Betrieb nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder 14b SGB VII als Lernende bei dem für den Bildungsträger zuständigen UV-Träger versichert. Beim Besuch des Berufskollegs stehen sie als Schülerinnen oder Schüler beim Besuch einer berufsbildenden Schule nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 b SGB VII unter UV-Schutz beim jeweiligen UV-Träger der öffentlichen Hand.

III. Studierende an Hochschulen und Fachhochschulen

Studierende, die einen anerkannten Studiengang nach Hochschulrecht besuchen, sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 c SGB VII beim Unfallversicherungsträger des jeweiligen Bundeslandes versichert. Das gilt sowohl für öffentliche Hochschulen als auch für Hochschulen in privater Trägerschaft (§ 128 Abs. 1 Nr. 4 SGB VII). Der Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 c SGB VII umfasst nur eingeschriebene ordentliche Studierende an anerkannten Hochschulen, nicht dagegen Gasthörerinnen und Gasthörer oder sonstige Hochschulbesucherinnen und -besucher, d.h., für den Versicherungsschutz ist die Immatrikulation maßgebend. Auf die Berufsbezogenheit der Ausbildung kommt es dagegen nicht an.

1. Vor-, Zwischen- und Nachpraktika

Studierende an allgemeinen Hochschulen oder Fachhochschulen leisten ein in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebenes Praktikum entweder vor, während oder nach Abschluss ihres Studiums ab. Ebenso sind nicht vorgeschriebene Praktika, die im Zusammenhang mit dem Studium aus Zweckmäßigkeitsgründen abgeleistet werden, denkbar.

Bei Hochschul- bzw. Fachhochschulpraktika besteht regelmäßig kein unmittelbarer Einfluss der Hochschule oder der Fachhochschule auf die Art und Weise der Durchführung sowie auf den Ablauf der Praktika. Die Studierenden gliedern

sich während des Praktikums in den Betriebsablauf ein und erfüllen somit die Voraussetzungen für abhängig Beschäftigte nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII. Unerheblich ist für die unfallversicherungsrechtliche Bewertung der Praktika, ob diese in den Studien- oder Prüfungsordnungen zwingend vorgeschrieben sind oder freiwillig geleistet werden. Zuständig ist der für das Praktikumsunternehmen zuständige UV-Träger (§ 133 Abs. 1 SGB VII).

Das praktische Jahr der **Studierenden der Medizin** stellt regelmäßig eine Beschäftigung dar, so dass der Versicherungsschutz über das Praktikumsunternehmen besteht.

2. Duale Studiengänge

Unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der gesetzlichen Unfallversicherung besteht in aller Regel für die **Studienzeiten** im praxisintegrierten dualen Studium an einer (Fach-) Hochschule Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 c SGB VII über die entsprechende (Landes-) Unfallkasse (DGUV RS 0149/2011 vom 21.03.2011).

Die **berufspraktischen Phasen** der dualen Studiengänge sind dagegen grundsätzlich als Beschäftigungsverhältnis zu beurteilen (DGUV - RS 0614/2010 vom 21.12.2010). Hierbei kommt es auf die Bezeichnung des dualen Studienganges (praxisintegriert bzw. ausbildungsintegriert) nicht an. Es besteht damit Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII wegen einer Beschäftigung. Zuständig ist der Unfallversicherungsträger für den Praktikumsbetrieb.

Hierbei wird darauf abgestellt, dass die Studierenden beim Ableisten der Praktika zu arbeitnehmertypischen Arbeitsleistungen verpflichtet sind, sie in den Betrieb eingegliedert werden und weisungsgebunden sind. Eng verzahnt ist dies mit dem Merkmal Entgeltbezug.

3. Abschlussarbeiten

Abschlussarbeiten im Sinne dieser Leitlinie sind schriftliche oder praktische Arbeiten nach der Prüfungs- oder Promotionsordnung (Bachelor-, Master-, Magister-, Diplom-, Examinations- oder Promotionsarbeiten). Um ihre Abschlussarbeit zu fertigen, besuchen Studierende Hochschuleinrichtungen oder sind in Unternehmen tätig.

3.1 Tätigkeiten in der Hochschule

Studierende benutzen die Hochschulen und ihre Einrichtungen (z.B. Bibliothek) zur Erstellung ihrer Abschlussarbeiten. Dabei sind sie entweder eingeschriebene Studierende oder sie suchen die Hochschuleinrichtungen nach Ablegen der Abschlussprüfung auf.

Für Studierende besteht Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 c SGB VII, wenn sie ihre Tätigkeit mit dem Ziel der Erstellung ihrer Abschlussarbeit innerhalb des organisatorischen

Verantwortungsbereichs der Hochschule ausüben und sie als Studierende eingeschrieben sind. Es muss ein unmittelbarer zeitlicher und räumlicher Zusammenhang mit der Hochschule und ihren Einrichtungen bestehen. Zuständig sind in diesen Fällen die Unfallversicherungsträger im Landesbereich (§ 128 Abs. 1 Nr. 1 und 4 SGB VII).

3.2 Betriebliche Tätigkeiten

Unternehmen fördern die Anfertigung von Abschlussarbeiten, indem sie den Studierenden die Benutzung ihrer betrieblichen Einrichtungen – soweit zur Erstellung der Arbeit erforderlich – gestatten. In diesem Zusammenhang erhalten Studierende z.B. die zur Erstellung ihrer Arbeit notwendigen betrieblichen Informationen, können betriebliche Einrichtungen nutzen bzw. betriebliche Prozesse begleiten oder zur Erstellung ihrer Arbeiten notwendige betriebliche Tätigkeiten verrichten.

Zwischen dem Unternehmen und den Studierenden wird in der Regel vereinbart, dass das Unternehmen über die Ergebnisse der Arbeit informiert wird bzw. das Unternehmen nach Fertigstellung ein Exemplar der Arbeit erhält bzw. die Ergebnisse der Arbeit dem Unternehmen zu Gute (z. B. Verwertungsrechte) kommen.

Zwischen den Studierenden und dem Unternehmen wird in der Regel kein Arbeitsvertrag geschlossen. Die Studierenden arbeiten selbstständig und eigenverantwortlich an ihrer Arbeit. Sie sind in der Einteilung ihrer Arbeitszeit frei. Vom Unternehmen werden lediglich Betreuungsaufgaben übernommen. Eine Eingliederung in den Betriebsablauf liegt nicht vor. Die Studierenden erhalten für ihre Tätigkeit im Unternehmen in der Regel kein Entgelt und keine sozialen Leistungen. In Ausnahmefällen wird vom Betrieb ein pauschaler Aufwandsersatz als Unterstützung bei der Erstellung der Abschlussarbeit gezahlt.

Sofern Studierende im Unternehmen zur Erstellung ihrer Abschlussarbeit tätig sind, besteht grundsätzlich kein Versicherungsschutz. Es liegt kein den Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII begründendes abhängiges Beschäftigungsverhältnis vor. Studierende sind bei der Erstellung ihrer Abschlussarbeit im Unternehmen im eigenen Interesse tätig. Die von ihnen in diesem Zusammenhang erbrachten Arbeitsleistungen haben untergeordnete Bedeutung. Das Verwertungsrecht des Unternehmers an der Abschlussarbeit reicht zur Begründung eines sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses nicht aus.

Es kann Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII bestehen, wenn eine echte Eingliederung des Studierenden in den Betriebsablauf mit Arbeitsvertrag und Entgeltzahlung gegeben ist. Auch Versicherungsschutz nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII i. V. m. der Satzung kann in Betracht kommen.

IV. Zeitsoldatinnen und Zeitsoldaten sowie Beamtinnen und Beamte während beruflicher Weiterbildungsmaßnahmen

Zeitsoldatinnen und Zeitsoldaten gehören nach § 4 Abs. 1 SGB VII grundsätzlich zu den versicherungsfreien Personen. Gleiches gilt für Beamtinnen und Beamte. Sie erhalten freie Unfallfürsorge nach dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG) bzw. dem Beamtenversorgungsgesetz.

1. Zeitsoldatinnen und Zeitsoldaten

Der Berufsförderungsdienst der Bundeswehr (BFD) bietet Soldatinnen und Soldaten Bildungsmaßnahmen an, die eine spätere Eingliederung in das zivile Berufsleben erleichtern sollen. Jede Zeitsoldatin und jeder Zeitsoldat hat Anspruch auf eine Berufsförderungsmaßnahme nach § 7 SVG. Die Teilnahme ist freiwillig und hat keinen militärischen Hintergrund. Die Bildungsmaßnahmen werden von zivilen Bildungseinrichtungen durchgeführt, mit denen der BFD einen Vertrag schließt. Der BFD finanziert in diesen Fällen lediglich die Maßnahme. Die Teilnahme an einer beruflichen (zivilen) Weiterbildungsmaßnahme erfolgt aus eigenem Interesse und dienstzeitbegleitend. In der Regel hat dieser Personenkreis keinen Anspruch nach dem SVG. Deshalb besteht keine Versicherungsfreiheit nach § 4 Abs. 1 SGB VII. Die Teilnehmenden sind als Lernende nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII versichert. Zuständig ist der UV-Träger des Bildungsträgers (§ 136 Abs. 3 Nr. 3 SGB VII).

Nehmen Soldatinnen oder Soldaten im Auftrag der Bundeswehr an beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen teil, die ihrer militärischen Aufgabe/Laufbahn dienen, bestehen Ansprüche auf Unfallfürsorge nach dem SVG. Es liegt Versicherungsfrei-

heit nach § 4 Abs. 1 SGB VII vor. In problematischen Einzelfällen kann über den Berufsförderungsdienst des zuständigen Kreiswehersatzamtes geklärt werden, ob während der Teilnahme an der Maßnahme ein Anspruch auf Versorgung nach dem SVG besteht.

2. Beamtinnen und Beamte

Die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Unfallversicherung besteht nur, soweit die beamtenrechtliche Unfallfürsorge greift (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII). Auch beurlaubte Beamtinnen und Beamte haben während beruflicher Weiterbildungsmaßnahmen Anspruch auf beamtenrechtliche Unfallfürsorge, wenn folgende zwei Voraussetzungen nebeneinander vorliegen:

- a) die Beurlaubung erfolgte aus familiären bzw. arbeitsmarktpolitischen Gründen und
- b) die Teilnahme an der Fortbildungsveranstaltung wird überwiegend von der dienstlichen Sphäre und von der Autorität des Dienstherrn getragen.

Im Übrigen finden bei der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen durch beurlaubte Beamtinnen und Beamte die beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften keine Anwendung. Deshalb besteht keine Versicherungsfreiheit nach § 4 Abs. 1 SGB VII. Die Teilnehmenden sind als Lernende nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII versichert. Zuständig ist der UV-Träger des Bildungsträgers (§ 136 Abs. 3 Nr. 3 SGB VII).

V. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§§ 112 ff. SGB III, §§ 33 ff. SGB IX)

Zur Teilhabe am Arbeitsleben werden die erforderlichen Leistungen erbracht, um die Erwerbsfähigkeit behinderter oder von Behinderung bedrohter Menschen (Rehabilitanden) entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen und ihre Teilhabe am Arbeitsleben möglichst auf Dauer zu sichern. Diese Leistungen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben werden überwiegend überbetrieblich in Berufsbildungswerken (BBW) oder Berufsförderungswerken (BFW) erbracht.

1. Überbetriebliche Rehabilitationsmaßnahme

Berufsbildungswerke sind Einrichtungen der beruflichen und gesellschaftlichen Rehabilitation. Die Berufsbildungswerke dienen der erstmaligen Berufsausbildung vornehmlich jugendlicher behinderter Menschen, die nur in einer auf ihre Behinderungsart und deren Auswirkungen eingestellten Ausbildungsorganisation zu einem Ausbildungsabschluss nach dem Berufsbildungsgesetz befähigt werden können. Neben der Ausbildung werden auch begleitende Hilfen zur persönlichen Entwicklung gewährt. Die Berufsbildungswerke sind daher geeig-

net, die allgemeinen Ausbildungsordnungen inhaltlich mit den Belangen behinderter Menschen abzustimmen. Die Berufsausbildung erfolgt nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung unter Berücksichtigung der behindertenspezifischen Anforderungen.

Berufsförderungswerke sind außerbetriebliche Bildungsträger der beruflichen Rehabilitation, welche grundsätzlich der Fortbildung und Umschulung behinderter Erwachsener, die in der Regel bereits berufstätig waren, dienen. Die berufliche Rehabilitation in Berufsförderungswerken soll die Rehabilitanden befähigen, ihren künftigen Beruf weitgehend ohne Beeinträchtigung auszuüben und damit eine dauerhafte Eingliederung in Arbeit, Beruf und Gesellschaft zu ermöglichen. Es wird dabei eine möglichst hohe Qualifizierung der behinderten Menschen angestrebt. Das Bildungsangebot der Berufsförderungswerke umfasst daher anerkannte Ausbildungsberufe, Berufe auf Grund besonderer Regelungen zur beruflichen Bildung sowie Bildungsgänge, die der Qualifizierung bzw. Anpassung an veränderte Arbeitsbedingungen dienen. Soziale, psychologische und medizinische Dienste sind als begleitende Dienste Bestandteil der Berufsförderungswerke. Ihre Aufgabe ist es, die Rehabilitanden behinderungsspezifisch zu betreuen.

Sowohl bei Erst-Ausbildungen in Berufsbildungswerken und Weiterbildungen in Berufsförderungswerken wird in der Regel ein Vertrag nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seemannsgesetz geschlossen. Gleichwohl behalten diese Personen ihren Status als Rehabilitand bei. Der gleichzeitige Abschluss eines Ausbildungsvertrages dient ausschließlich der späteren besseren Eingliederung/Vermittlungsfähigkeit in den Beruf, da hierdurch ein ordnungsgemäßer Abschluss der Ausbildung/Umschulung durch eine vorgeschriebene Abschlussprüfung gewährleistet ist.

Für Rehabilitanden, die bei einem Bildungsträger (i.d.R. Berufsbildungswerk, Berufsförderungswerk) ihre Rehabilitationsmaßnahme absolvieren, erstreckt sich der Versicherungsschutz nach § 2 Abs.1 Nr. 2 SGB VII. Dies gilt auch für diejenigen Rehabilitanden, die auf Kosten der Bundesagentur für Arbeit an einer solchen Maßnahme teilnehmen, § 2 Abs. 1 Nr. 14 b SGB VII findet auf diesen Personenkreis keine Anwendung. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Unfallversicherungsträger, dem der Rehabilitationsträger angehört (§ 136 Abs. 3 Nr. 2, § 133 Abs. 1 SGB VII).

2. Leistungen zur Teilhabe in Betrieben

In seltenen Fällen nimmt ein behinderter Mensch direkt in einem Betrieb an einer beruflichen Aus- oder Fortbildung teil; d. h. er schließt unmittelbar mit dem Betrieb einen Aus- bzw. Fortbildungsvertrag ab.

Für Rehabilitanden, die ihre Aus- und Fortbildung direkt in einem Unternehmen absolvieren, richtet sich der Unfallversiche-

rungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII. Dies hat zur Folge, dass gem. § 133 Abs. 1 SGB VII der UV-Träger, dem der Betrieb angehört, zuständig ist.

3. Berufsschulbesuch von Rehabilitanden

Für Rehabilitanden besteht während des Besuchs der Berufsschule UV-Schutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 8b SGB VII. Zuständig ist der UV-Träger der öffentlichen Hand (GUVV/UK, § 128 Abs. 1 Nrn. 1 und 3, § 129 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII).

4. Unterstützte Beschäftigung (§ 38a SGB IX)

Nach § 38a SGB IX ist es das Ziel der Unterstützten Beschäftigung, behinderten Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf eine angemessene, geeignete und sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu ermöglichen und zu erhalten. Die Unterstützte Beschäftigung ist in zwei Bereiche zu unterteilen.

4.1. Individuelle betriebliche Qualifizierung (InbeQ) nach § 38a Abs. 2 SGB IX

Es können Praktika in möglicherweise mehreren Betrieben sowie theoretische Unterweisungen durch den Bildungsträger stattfinden. Verantwortlich bleibt immer der Bildungsträger. Mit den Praktikumsbetrieben wird (zunächst) ausdrücklich kein Beschäftigungsverhältnis begründet. Es besteht Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII. Zuständig ist der für den Rehabilitationsträger zuständige Versicherungsträger (§ 136 Abs.3 Nr. 2 SGB VII).

4.2. Berufsbegleitung nach § 38a Abs. 3 SGB IX

Die Berufsbegleitung setzt nach Begründung eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses ein mit dem Ziel, das bestehende Arbeitsverhältnis dauerhaft zu sichern. Die Leistungen werden erbracht, solange und soweit sie wegen Art und Schwere der Behinderung zur Sicherung des Beschäftigungsverhältnisses erforderlich sind. Diese Leistung wird nur von den Unfallversicherungsträgern, den Integrationsämtern sowie den Trägern der Kriegsopferversorgung und den Trägern der Kriegsopferfürsorge im Rahmen des Rechts der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden erbracht.

Für die begleiteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer besteht Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII. Zuständig ist der für den Betrieb zuständige Versicherungsträger.

VI. Leistungen privater Versicherungsunternehmen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Zur Regulierung von Haftpflichtschäden können private Versicherungsunternehmen den Geschädigten Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (z. B. Weiterbildung, Ausbildung) finanzieren. Die Besonderheit bei dieser atypischen Fallgruppe ist, dass es sich bei der privaten Versicherung um keinen Rehabilitationsträger i. S. v. § 6 SGB IX handelt.

Es sind zwei Fallgruppen zu unterscheiden. Die Geschädigten erhalten zur Erhöhung ihrer Eingliederungschance eine von der Privatversicherung finanzierte Bildungsmaßnahme (z. B. intensive Umschulung) in einer überbetrieblichen Einrichtung (z. B. Bildungsträger) oder in einem Unternehmen (betriebliche Maßnahme).

Bei Maßnahmen in überbetrieblichen Einrichtungen besteht Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII auch bei

eingeschobenen betrieblichen Praktika. Zuständig ist für die gesamte Maßnahme der für die überbetriebliche Einrichtung zuständige UV-Träger (§ 136 Abs. 3 Nr. 3 SGB VII). Wird während der Durchführung des Praktikums vom Praktikumsbetrieb eine Vergütung an den Geschädigten gezahlt, besteht für die Zeit des Praktikums Versicherungsschutz über den für den Praktikumsbetrieb zuständigen UV-Träger.

Wird eine von einer privaten Versicherung finanzierte Bildungsmaßnahme direkt in einem Unternehmen durchgeführt, besteht Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII oder nach § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII. Zuständig ist der für das Unternehmen zuständige UV-Träger (§ 133 Abs. 1 SGB VII).

VII. Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen

Gemäß § 1 Abs. 1 SGB III soll die Arbeitsförderung dem Entstehen von Arbeitslosigkeit entgegenwirken, die Dauer der Arbeitslosigkeit verkürzen und den Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt unterstützen. Dabei ist insbesondere durch die Verbesserung der individuellen Beschäftigungsfähigkeit Langzeitarbeitslosigkeit zu vermeiden. Gemäß § 1 Abs. 2 SGB III soll die Grundsicherung für Arbeitsuchende die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, stärken und dazu beitragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können. Sie soll erwerbsfähige Leistungsberechtigte bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit unterstützen und den Lebensunterhalt sichern, soweit sie ihn nicht auf andere Weise bestreiten können.

Grundsätzlich gilt:

Maßnahmeteilnehmer sind Teilnehmerinnen und Teilnehmer an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen, bei denen entweder die teilnehmende Person selbst oder die Maßnahme über die Bundesagentur für Arbeit oder einen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB III zuständigen Träger oder einen nach § 6a SGB III zugelassenen kommunalen Träger gefördert wird. Diese Personen sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 14 Buchstabe b SGB III i. V. m. § 136 Abs. 3 Nr. 3 SGB VII bei dem für den Sachkostenträger zuständigen Unfallversicherungsträger versichert.

Zu den arbeitsmarktpolitischen **Maßnahmen** zählen grundsätzlich alle auf der Grundlage des SGB III und SGB II bewilligten Fördermaßnahmen. Der Begriff ist in § 2 Abs. 1 Nr. 14 b SGB VII so offen gehalten, dass er nicht nur Bildungsmaßnahmen beinhaltet, sondern auch „Andere“, wie z.B. Beratung, Coaching, Maßnahmen der Eignungsfeststellung. Gemeint sind alle arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen, die dem Zweck dienen, die Eingliederung in Berufsausbildung und Erwerbstätigkeit zu verbessern.

Nicht zu den Maßnahmen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 14 b SGB VII zählen solche, die sich ausschließlich auf eine Kostenerstattung an den Leistungsbezieher beschränken. Dies gilt z.B. für die Erstattung der Bewerbungskosten (Porto, Passbilder, etc.) gem. § 44 SGB III oder die Gewährung des Gründungszuschusses nach § 93 SGB III.

Nicht nur **Arbeitslose, Leistungsbezieher, Ausbildungs- und Arbeitssuchende** können nach § 2 Abs. 1 Nr. 14 Buchstabe a SGB VII oder als Maßnahmeteilnehmer und -teilnehmerinnen nach § 2 Abs. 1 Nr. 14 Buchstabe b SGB VII versichert sein, sondern auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit einem Bildungsgutschein (§ 81 Abs. 4 SGB III).

1. Vorstellung / Anbahnungsgespräch auf Aufforderung der Agentur für Arbeit oder eines zugelassenen kommunalen Trägers

Für Personen, die auf Aufforderung der Agentur für Arbeit oder eines kommunalen Trägers zu einem Vermittlungs-, Vorstel-

lungs- oder Anbahnungsgespräch (auch für ein Praktikum) die Agentur oder eine andere Stelle (Betrieb, Bildungseinrichtung usw.) aufsuchen, besteht Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 14 Buchstabe a SGB VII. Dies gilt auch für Personen, die von der Bundesagentur für Arbeit (BA) oder einem Jobcenter konkret einer Maßnahme zugewiesen werden.

Voraussetzung ist, dass diese Personen, die nach den Vorschriften des Zweiten oder Dritten Buches Sozialgesetzbuch der **Meldepflicht** unterliegen und einer besonderen, an sie im Einzelfall gerichteten **Aufforderung** der Bundesagentur für Arbeit oder eines kommunalen Trägers (§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 oder § 6a SGB II) nachkommen, diese oder eine andere Stelle **aufzusuchen**.

Zuständig ist gemäß § 125 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII die UK-Bund.

Aufforderung: Eine Aufforderung kann schriftlich, mündlich oder telefonisch erfolgen. Sie liegt nur bei einer konkreten Willensäußerung der genannten Stelle im Zusammenhang mit den gesetzlich vorgegebenen Aufgaben vor (z. B. § 309 Abs. 2 SGB III), die erkennen lässt, dass die Arbeitsverwaltung ein bestimmtes Verhalten des Leistungsbeziehers in Form der Vorsprache z. B. bei einer Arbeitsagentur, einer Fortbildungseinrichtungen, einem Arzt oder einem potentiellen Arbeitgeber erwartet.

Allgemeine Hinweise, Merkblätter, Empfehlungen erfüllen diese Voraussetzungen nicht.

Aufsuchen: Grundsätzliche Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist das Aufsuchen der genannten Stelle infolge der konkreten Aufforderung. Versichert ist auch das mehrfache Aufsuchen auf Basis nur einer Aufforderung, sofern noch Gespräche geführt werden, die den Inhalt des angestrebten Arbeitsverhältnisses gestalten können. Eine Arbeitsplatzsuche auf Eigeninitiative ist nicht versichert.

Meldepflicht: Die allgemeine Meldepflicht ist in § 309 Abs. 1 SGB III geregelt. Sie gilt im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende gem. § 59 SGB II entsprechend. Meldepflichtig sind ferner Ausbildung- und Arbeitssuchende nach § 38 Abs. 1 Satz 6 SGB III.

Personen, deren Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis endet, sind verpflichtet, sich spätestens drei Monate vor dessen Beendigung persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitssuchend zu melden (§ 38 Abs. 1 S. 1 SGB III).

Mit § 38 Abs. 1 S. 6 SGB III wird die Meldepflicht auch auf Ausbildungssuchende ausgedehnt (wer Ausbildungssuchender ist, ist in § 15 SGB III definiert). In der Begründung des Gesetzentwurfes (BT-Drucks. 16/10810 S. 30) heißt es dazu: „Satz 6 sieht vor, dass die Meldepflichten im Leistungsverfahren nach den §§ 309 und 310 für alle Ausbildung- und Arbeitssuchenden unabhängig von einem Leistungsbezug gelten. Damit wird die Verbindlichkeit im Vermittlungsprozess für Nichtleistungsbe-

zieher erhöht.“ Für Schüler, die mit Hilfe und Unterstützung der Bundesagentur für Arbeit einen Ausbildungsplatz suchen, gelten die Meldepflichten im Leistungsverfahren nach §§ 309 und 310 SGB III entsprechend.

Sie unterliegen dann dem Unfallversicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 14 Buchstabe a SGB VII. Zuständig ist gemäß § 125 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII die UK-Bund.

2. Berufsorientierung (§ 33 SGB III) und Berufsorientierungsmaßnahmen (§ 48 SGB III)

Wesentliches Element der Berufswahlvorbereitung von Schülerinnen und Schülern ist die Berufsorientierung im Bereich der Sekundarstufe I und II. Neben der allgemeinen Berufsorientierung (§ 33 SGB III) wird noch die vertiefte Berufsorientierung (§ 48 SGB III) und die erweiterte vertiefte Berufsorientierung nach § 130 SGB III unterschieden. Von der Berufsorientierung sind die berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (§ 51 SGB III) zu unterscheiden.

In den Schulen der Sekundarstufe I und II ist die Berufswahl- und Studienorientierung ein fester Bestandteil der schulischen Arbeit. Die Schule vermittelt grundlegende Kenntnisse über die Wirtschafts- und Arbeitswelt und informiert in unterschiedlichen Fächern und fächerübergreifend über die Grundlagen der Berufswahlentscheidung. Die Schule unterstützt Schülerinnen und Schüler in Kooperation mit der regionalen Wirtschaft, über Praktika und andere betriebliche Kontakte reale Einblicke in die Arbeitswelt zu bekommen.

Die allgemeine Berufsorientierung ist eine schulische Veranstaltung, wenn sie Bestandteil der schulischen Arbeit ist. Dies gilt auch für die (erweiterte) vertiefte Berufsorientierung. Die Schülerinnen und Schüler stehen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b SGB VII unter Versicherungsschutz. Zuständig ist der Unfallversicherungsträger im Landesbereich (§ 128 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 SGB VII).

Wenn die vertiefte und die erweiterte vertiefte Berufsorientierung in der unterrichtsfreien Zeit stattfindet und außerhalb des Verantwortungsbereichs der Schule liegt, ergänzt sie die Angebote der allgemeinen Berufsorientierung und Berufswahlvorbereitung. Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b SGB VII scheidet damit aus. Hier besteht Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 14 Buchstabe b SGB VII. Dies gilt auch für betriebliche Praktika. Zahlt der Praktikumsbetrieb im Einzelfall den Teilnehmenden eine Vergütung, sind diese für die Dauer des Praktikums über den Unfallversicherungsträger des Praktikumsbetriebes versichert.

3. Berufseinstiegsbegleitung (§ 49 SGB III)

Maßnahmen der Berufseinstiegsbegleitung dienen der individuellen Förderung der Teilnehmenden. Sie beginnen in der Regel im Vorabgangsjahr der allgemeinbildenden Schule und

enden in der Regel ein halbes Jahr nach Beginn einer Berufsausbildung, längstens jedoch 24 Monate nach Beendigung der allgemeinbildenden Schule (§ 49 Abs. 3 SGB III). Für die Teilnehmenden besteht Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 14 b SGB VII.

4. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III)

Maßnahmen nach § 45 SGB III umfassen Instrumente wie Eignungsfeststellungs- und Trainingsmaßnahmen. Sie sind regelmäßig nach § 2 Abs. 1 Nr. 14 b SGB VII über den für den Bildungsträger zuständigen Unfallversicherungsträger versichert.

Die Teilnahme an isolierten Maßnahmen der **Eignungsfeststellung** steht unter Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 14 Buchstabe b SGB VII.

Die Teilnahme an **Existenzgründerseminaren** (§ 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB III) steht unter Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 14 b SGB VII. Der Zielsetzung, später eine ggf. nicht versicherte, selbständige Tätigkeit aufnehmen zu wollen, kommt keine entscheidungserhebliche Bedeutung zu.

Werden Maßnahmen ausschließlich in einem Unternehmen durchgeführt, besteht der Versicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 14 b SGB VII für die Teilnehmenden über den für dieses Unternehmen zuständigen Unfallversicherungsträger. Sind an der Maßnahme sowohl ein Bildungsträger als auch ein Unternehmen beteiligt, ist der Bildungsträger gemäß § 136 Abs. 3 Nr. 3 SGB VII Sachkostenträger der gesamten Maßnahme. Dies gilt auch für betriebliche Praktika. Zahlt der Praktikumsbetrieb im Einzelfall den Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Vergütung, sind die Teilnehmenden für die Dauer des Praktikums über den Unfallversicherungsträger des Praktikumsbetriebes versichert.

5. Förderung der Berufsausbildung – berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (§§ 51 ff. SGB III)

Bei von der Bundesagentur für Arbeit nach §§ 51 ff. SGB III geförderten berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen, die von Bildungsträgern (mit oder ohne betrieblichem Praktikum) durchgeführt werden, besteht Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 14 Buchstabe b SGB VII. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Sachkostenträger.

Das gilt auch für Praktika. Der Bildungsträger bedient sich des Praktikumsbetriebes, um die von ihm selbst verfolgten Ziele, die berufliche Bildung des Versicherten, besser erreichen zu können. Zuständig ist für die gesamte Maßnahme der für den Bildungs-/Sachkostenträger zuständige UV-Träger (§ 136 Abs. 3 Nr. 3 SGB VII).

Zahlt der Praktikumsbetrieb im Einzelfall den Teilnehmenden eine Vergütung, sind diese für die Dauer des Praktikums über

den Unfallversicherungsträger des Praktikumsbetriebes versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 1, § 133 Abs. 1 SGB VII).

6. Förderung der beruflichen Weiterbildung (§§ 81 ff. SGB III)

Die Teilnehmenden erhalten Bildungsgutscheine, die beim Bildungsträger eingelöst werden. Anspruchsberechtigt sind die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer, nicht der Bildungsträger/Betrieb (keine Projekt- sondern Individualförderung). Die Leistungen können aber auch unmittelbar an den Träger der Maßnahmen gezahlt werden.

6.1 Weiterbildungsmaßnahmen bei einem Bildungsträger (überbetriebliche Weiterbildung)

Bei überbetrieblichen, von der Bundesagentur für Arbeit nach §§ 81 ff. SGB III geförderten beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen, die von einem Bildungsträger (mit oder ohne betrieblichem Praktikum) durchgeführt werden (früher: überbetriebliche Umschulung), besteht Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 14 Buchstabe b SGB VII.

Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Sachkostenträger. Dies ist der Bildungsträger, auch für die Dauer des Praktikums, denn der Bildungsträger bedient sich des Praktikumsbetriebes, um die von ihm selbst verfolgten Ziele, die berufliche Weiterbildung der versicherten Person, besser erreichen zu können. Zuständig ist für die gesamte Maßnahme der für den Bildungs-/Sachkostenträger zuständige UV-Träger (§ 136 Abs. 3 Nr. 3 SGB VII).

Zahlt der Praktikumsbetrieb im Einzelfall den Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Vergütung, sind diese für die Dauer des Praktikums über den Unfallversicherungsträger des Praktikumsbetriebes versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 1, § 133 Abs. 1, § 135 Abs. 1 Nr. 5a SGB VII).

6.2 Weiterbildungsmaßnahmen im Unternehmen (betriebliche Weiterbildung)

Wird eine von der Bundesagentur für Arbeit nach §§ 81 ff. SGB III geförderte berufliche Weiterbildungsmaßnahme direkt im Unternehmen (früher: betriebliche Umschulung) durchgeführt, d. h. es ist kein Bildungsträger zwischengeschaltet, besteht Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 14b SGB VII. Zuständig ist der für das Unternehmen zuständige UV-Träger (§ 136 Abs. 3 Nr. 3 SGB VII).

6.3 Nachträglicher Erwerb eines Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses (§ 81 Abs. 3 SGB III)

Erwachsene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden durch Übernahme der Weiterbildungskosten zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses gefördert, wenn sie die Voraussetzungen für die Förderung der beruflichen Weiterbildung erfüllen und eine erfolgreiche Teilnahme an der Maßnahme zu erwarten ist.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die mit dem Besuch einer beruflichen Bildungsmaßnahme einen schulrechtlichen Abschluss anstreben bzw. erlangen, sind als Schüler nach § 2 Abs. 1 Nr. 8b SGB VII über den UV-Träger der öffentlichen Hand versichert (vgl. BT-Drs. 13/2204 § 128 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII S. 106).

7. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderungen (§§ 112 ff. SGB III)

Es gelten die Ausführungen zu dem Kapitel V. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§§ 112 ff. SGB III, §§ 33 ff SGB IX).

8. Förderung der Berufsausbildung (§§ 74 ff. SGB III)

Die Zielgruppe der verschiedenen Maßnahmen der begleitenden Eingliederungshilfen nach §§ 74 ff. SGB III sind Jugendliche, die Unterstützung bei Aufnahme, Fortsetzung und Beendigung einer Berufsausbildung benötigen.

Es können folgende Maßnahmen gewährt werden:

- ausbildungsbegleitende Hilfen (aHB-Maßnahmen)
- Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BAE)

8.1 abH-Maßnahmen

Die in § 75 SGB III geregelten abH-Maßnahmen haben das Ziel, Defizite des Auszubildenden während der Berufsausbildung durch zusätzlichen, von Bildungsträgern neben der Ausbildung durchgeführten theoretischen und/oder praktischen Unterricht auszugleichen und die Jugendlichen mit sozialpädagogischer Begleitung zu unterstützen.

In der Praxis werden folgende Fallgestaltungen unterschieden:

- der Auszubildende besucht die abH-Maßnahme außerhalb der Ausbildungszeit, d. h. in seiner Freizeit (Regelfall)
- der Auszubildende besucht die abH-Maßnahme während der üblichen Arbeitszeit

mit Einverständnis des Arbeitgebers bzw. der Arbeitgeberin.

In beiden Fallgestaltungen der Teilnahme an der abH-Maßnahme steht das private Interesse des Auszubildenden an der Maßnahme im Vordergrund. Ohne Bedeutung ist, dass die Kenntnisse als Nebenzweck auch dem Unternehmen zu Gute kommen oder die Einwilligung des Unternehmers vorliegt. Für diesen Personenkreis besteht während der abH-Maßnahme Versicherungsschutz als Maßnahmeteilnehmer nach § 2 Abs. 1 Nr. 14 Buchstabe b SGB VII. Zuständig ist der für den Sachkostenträger zuständige UV-Träger (§ 136 Abs. 3 Nr. 3 SGB VII).

8.2 Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BAE)

Die Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen ist gemäß § 76 SGB III durch das Vorliegen von Arbeitsverträgen zwischen dem Teilnehmer bzw. der Teilnehmerin und dem Unternehmen gekennzeichnet. Für Teilnehmende an einer Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen besteht Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII i.V.m. § 135 Abs. 1 Nr. 5a SGB VII. Zuständig ist für die gesamte Berufsausbildung (einschließlich Praktika) der für die außerbetriebliche Einrichtung zuständige UV-Träger (§ 133 Abs. 1 SGB VII).

VIII. Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaften

Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaften (BQG) sowie die Transfergesellschaften (Auffanggesellschaften) sind Unternehmen (z. B. Betriebe, Vereine, Stiftungen), die das Ziel haben, die Vermittlungschancen arbeitsloser oder von Arbeitslosigkeit bedrohter Personen zu erhöhen. Dieses Ziel wird erreicht über berufliche Bildungsmaßnahmen (auch bezeichnet als Qualifizierungsmaßnahmen) und/oder über Arbeitsleistungen auch im Rahmen von Arbeitnehmerüberlassung.

Diese Gesellschaften schließen einen Vertrag mit dem Arbeitslosen und verpflichten sich, ihn zu qualifizieren, zu beschäftigen und zu vermitteln. Diese Verpflichtung erfüllen sie entweder selbst oder bedienen sich hierzu Dritter (Bildungsträger, Betriebe usw.). Der Qualifizierungsabschnitt bei einem

Bildungsträger kann auch ein betriebliches Praktikum enthalten. In dem Vertrag sind in der Regel Art und Umfang der Tätigkeiten, Einsatzorte usw. festgelegt. Die Teilnehmenden an einer Beschäftigungs- und Bildungsmaßnahme können Entgelt durch die Gesellschaft, Entgelt plus Leistungen der Agentur für Arbeit nach SGB III (z. B. Transferkurzarbeitergeld gem. § 111 SGB III) oder ausschließlich Leistungen der Agentur für Arbeit erhalten.

Für Teilnehmende an Maßnahmen besteht Versicherungsschutz als Beschäftigte nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII, wenn und soweit diese einer Tätigkeit nachgehen, die auf Grund eines mit der Gesellschaft geschlossenen Arbeitsvertrages erbracht wird. Dies gilt auch während der Teilnahme an Bildungsmaßnahmen auf Veranlassung der Gesellschaft (§ 135 Abs. 1 Nr. 5a SGB VII).

Werden Teilnehmende als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin einem fremden Betrieb zeitlich befristet überlassen, besteht weiterhin Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII über das überlassende Unternehmen, hier die Gesellschaft (§ 133 Abs. 2 SGB VII).

Zuständig ist für die gesamte Maßnahme (Bildungsmaßnahme und Arbeit) der für die Gesellschaft zuständige UV-Träger (§§ 123 – 129, 133, 135 SGB VII).

Besteht nach den vertraglichen Regelungen kein Beschäftigungsverhältnis i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII, ist der Teilnehmer während der Bildungsmaßnahme nach § 2 Abs. 1 Nr. 14 Buchstabe b SGB VII versichert. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Sachkostenträger.

C. Tabellarische Übersicht

über die Bildungsmaßnahmen und die damit zusammenhängenden Fragen des Versicherungsschutzes und der Zuständigkeit

Fallgruppen

Fallgruppe 1:	Allgemeinbildende Schulen	(Seite 17)
Fallgruppe 2:	Berufsbildende Schulen	(Seite 18 – 19)
Fallgruppe 3:	Studium	(Seite 20)
Fallgruppe 4:	Betriebliche Ausbildung, Eignungs- und Abschlussprüfungen	(Seite 21 – 22)
Fallgruppe 5:	Fort- und Weiterbildung, Meisterkurse, Prüfungen	(Seite 23)
Fallgruppe 6:	Betriebliche Praktika	(Seite 24 – 25)
Fallgruppe 7:	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderungen	(Seite 26 – 27)
Fallgruppe 8:	Anerkannte Werkstätten für Menschen mit Behinderungen	(Seite 28)
Fallgruppe 9:	Berufsförderung von Zeitsoldatinnen und Zeitsoldaten sowie Beamtinnen und Beamten	(Seite 29)
Fallgruppe 10:	Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen	(Seite 30 – 31)

Fallgruppe 1: Allgemeinbildende Schulen

	Art der Bildung	Bildungsträger / Rehabilitations- träger / Sach- kostenträger	Versicherungs- schutz nach SGB VII	Zuständiger Versicherungs- träger nach SGB VII	Anmerkungen
1.1	In öffentlicher Trägerschaft – Sonder- und Förderschulen – Grundschulen – Hauptschulen – Realschulen – Gymnasien – Gesamtschulen	a) Gemeinden, Kreise b) Länder	a) und b) § 2 Abs. 1 Nr. 8 b	a) GUVV/UK § 129 Abs. 1 Nr. 1 b) UK/LUK § 128 Abs. 1 Nr. 1	
1.2	Privatschulen – anerkannte und – nicht anerkannte Ersatzschulen	u. a. Schulvereine, Kirchen	§ 2 Abs. 1 Nr. 8 b	UK / LUK § 128 Abs. 1 Nr. 3	Zum Begriff Ersatzschule vgl. Anhang I
1.3	Schulreifeprüfungen (vor Beginn des Schulbesuchs)	a) Gemeinden b) Länder	a) und b) § 2 Abs. 1 Nr. 3	a) GUVV/UK § 129 Abs. 1 Nr. 4 b) UK/LUK § 128 Abs. 1 Nr. 1 u. 3	
1.4	Schülerbetreuung	a) Gemeinden, Kreise b) Länder	a) und b) § 2 Abs. 1 Nr. 8 b	a) GUVV/UK § 129 Abs. 1 Nr. 1 b) UK/LUK § 128 Abs. 1 Nr. 1 u. 3	Zum Begriff Schülerbetreuung, Ganztagsbetreuung, Hort vgl. Anhang I

Fallgruppe 2: Berufsbildende Schulen

	Art der Bildung	Bildungsträger / Rehabilitations- träger / Sach- kostenträger	Versicherungs- schutz nach SGB VII	Zuständiger Versicherungs- träger nach SGB VII	Anmerkungen
2.1	Berufsschulen a) Öffentliche Berufsschule b) Staatlich anerkannte private Berufsschule	a) Gemeinden, Kreise b) Private Träger z. B. Werkberufsschule	a) und b) § 2 Abs. 1 Nr. 8 b	a) GUVV/UK § 129 Abs. 1 Nr. 1 b) UK/LUK § 128 Abs. 1 Nr. 1	Schulbesuch einschließlich Abschlussprüfung; Berufsausbildung im Unternehmen vgl. Fallgruppe 4.1 Gesellenprüfungen vgl. Fallgruppe 4.7
2.2	Berufsgrundbildungsjahr / Berufsgrundschuljahr in schulischer Form – einjähriger Vollzeitunterricht (ohne Ausbil- dungsvertrag) a) ausschließlich schulische Ausbildung (Teil der Berufs- schule) b) Fachpraxis in überbetrieb- lichen oder in industriellen Lehrwerkstätten in rechtlicher und organisatorischer Verant- wortung der Schule	a) und b) Gemeinden, Kreise	a) und b) § 2 Abs. 1 Nr. 8 b	a) und b) GUVV/UK/LUK § 129 Abs. 1 Nr. 1 § 128 Abs. 1 Nr. 3	
2.3	Berufsgrundbildungsjahr / Be- rufsgrundschuljahr in koopera- tiver Form (Betrieb/Schule), in der Regel mit Ausbildungsver- trag und verstärktem Berufs- schulunterricht a) Ausbildung im Betrieb b) Besuch der öffentlichen Berufsschule c) Werkberufsschule	a) Unternehmer b) Gemeinden, Kreise c) Private Träger	a) § 2 Abs. 1 Nr. 1 b) und c) § 2 Abs. 1 Nr. 8 b	a) der für das Unter- nehmen zustän- dige UV-Träger §§ 123 – 129, 133 b) GUVV/UK § 129 Abs. 1 Nr. 1 c) UK/LUK § 128 Abs. 1 Nr. 3	
2.4	Berufsvorbereitungsjahr an berufsbildenden Schulen mit allgemeinem und berufsorien- tierendem Lernbereich	a) Gemeinden, Kreise c) Private Träger	a) und b) § 2 Abs. 1 Nr. 8 b	a) GUVV/UK § 129 Abs. 1 Nr. 1 b) UK/LUK § 128 Abs. 1 Nr. 3	Zum Begriff Berufsvorbereitungs- jahr vgl. Anhang I

	Art der Bildung	Bildungsträger / Rehabilitations- träger / Sach- kostenträger	Versicherungs- schutz nach SGB VII	Zuständiger Versicherungs- träger nach SGB VII	Anmerkungen
2.5	Besuch berufsbildender Schulen zur Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht oder zur Erlangung eines schulrechtlichen Abschlusses	a) Gemeinden, Kreise b) Länder c) Private Träger	a) – c) § 2 Abs. 1 Nr. 8 b	a) GUVV/UK § 129 Abs. 1 Nr. 1 b) UK/LUK § 128 Abs. 1 Nr. 1 c) UK LUK § 128 Abs. 1 Nr. 3	Für den Versicherungsschutz ist der Status der Schule nicht entscheidend. Es kommt darauf an, dass nach erfolgreichem Besuch des Bildungsganges an der Schule ein schulrechtlicher Abschluss nach Landesrecht erworben wird oder erworben würde. Zur Unterscheidung zwischen Schülerinnen bzw. Schülern und Lernenden siehe Erläuterungen B I.2, Seite 6; Praktika vgl. Fallgruppe 6.8
2.6	Lernende beim Besuch anderer berufsbildenden Schulen / Einrichtungen, die nicht zur Erfüllung der Schulpflicht besucht werden oder die keinen schulrechtlichen Abschluss anstreben	a) Gemeinden, Kreise b) Länder c) Private Träger	a) – c) § 2 Abs. 1 Nr. 2	a) – c) der für den Bildungsträger zuständige UV-Träger § 123 – 129, 133 § 136 Abs. 3 Nr. 3	Zur Unterscheidung zwischen Schülerinnen bzw. Schülern und Lernenden siehe Erläuterungen B I.2 Seite 6 und Anmerkung Fallgruppe 2.5; Praktika vgl. Fallgruppe 6.9
2.7	Teilnehmende an Bildungsgängen nach dem Krankenpflege-, Altenpflege-, Altenpflegehilfe- oder Hebammen-Gesetz	a) Gemeinden, Kreise b) Länder c) Private Träger	a) – c) § 2 Abs. 1 Nr. 1	a) – c) der für das Ausbildungsunternehmen zuständige UV-Träger	Ausnahme: Bei gleichzeitiger Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht oder Erlangen eines schulrechtlichen Abschlusses ist entsprechend Fallgruppe 2.5 zu verfahren Praktika vgl. Fallgruppe 4.5
2.8	Teilnehmende im Werkstattjahr 1) während der Ausbildung beim Maßnahmeträger in der Ausbildungswerkstatt mit (und ohne) Praktikum in einem Betrieb 2) beim Besuch des Berufskollegs	1a) Gemeinden, Kreise 1b) Länder 1c) Private Träger 2a) Gemeinden, Kreise 2b) Private Träger	1a) – 1c) § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder 14 b 2a) und 2b) § 2 Abs. 1 Nr. 8 b	1a) – 1c) der für den Maßnahmeträger (= Bildungsträger) zuständige UV-Träger 2a) GUVV/UK § 129 Abs. 1 Nr. 1 2b) UK/LUK § 128 Abs. 1 Nr. 3	Praktika vgl. Erläuterungen B. II Zu 2) vgl. Berufskollegs in NRW (siehe § 22 SchulG NRW) Zur Abgrenzung Schülerinnen bzw. Schüler/ Lernende vgl. Fallgruppen 2.5 und 2.6 und die Erläuterungen B I.2

Fallgruppe 3: Studium

	Art der Bildung	Bildungsträger / Rehabilitations- träger/ Sach- kostenträger	Versicherungs- schutz nach SGB VII	Zuständiger Versicherungs- träger nach SGB VII	Anmerkungen
3.1	In öffentlicher Trägerschaft – allgemeine Hochschulen – Gesamthochschulen – Technische Universitäten – Fachhochschulen – Berufsakademien	Länder	§ 2 Abs. 1 Nr. 8 c	UK/LUK § 128 Abs. 1 Nr. 1	Stipendien haben keinen Einfluss auf die Beurteilung des UV-Schutzes / der Zuständigkeit Praktika vgl. Fallgruppe 6.5 – 6.7
3.2	In privater Trägerschaft z. B. Privatuniversitäten, private Fachhochschulen, höhere Fachschulen, kirchliche Hochschulen	Private Träger (z. B. Kirchen, Vereine)	§ 2 Abs. 1 Nr. 8 c	UK/LUK § 128 Abs. 1 Nr. 4	Stipendien vgl. Anmerkung Fallgruppe 3.1 Praktika vgl. Fallgruppe 6.7
3.3	Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erstellung der Abschlussarbeiten (Bachelor-, Master-, Magister-, Diplom-, Examina- oder Promotionsarbeiten). a) in öffentlichen Hochschulen und ihren Einrichtungen b) in privaten Hochschulen und ihren Einrichtungen c) in einem Unternehmen	a) Länder b) Private Träger c) Unternehmen	a) und b) § 2 Abs. 1 Nr. 8 c c) in der Regel nicht versichert	a) und b) UK/LUK § 128 Abs. 1 Nr. 1 u. 4	a) – c) Stipendium vgl. Anmerkung Fallgruppe 3.1 Zu c) Ausnahmen siehe Erläuterungen B III

Fallgruppe 4: Betriebliche Ausbildung, Eignungs- und Abschlussprüfungen

	Art der Bildung	Bildungsträger / Rehabilitations- träger / Sach- kostenträger	Versicherungs- schutz nach SGB VII	Zuständiger Versicherungs- träger nach SGB VII	Anmerkungen
4.1	Berufsausbildung im Unternehmen ; Verbundausbildung	Ausbildungs- unternehmen	§ 2 Abs. 1 Nr. 1	der für das Ausbil- dungsunternehmen zuständige UV-Träger §§ 123 – 129, 133	Berufsschulbesuch – einschließlich theoretischer / praktischer Abschlussprüfung: UV-Schutz als Schülerin oder Schü- ler, vgl. 2.1, Seite 18; Die Gesellenprüfung im Unterneh- men ist in der Regel über den Arbeitgeber versichert, vgl. 4.7, Seite 22; Verbundausbildung vgl. B.I.2
4.2	Berufsausbildung durch Hand- werkskammer in gewerblichen Unternehmen; Verbundausbildung	Kammer	§ 2 Abs. 1 Nr. 1	VBG § 133 Abs. 1	vgl. Anmerkung Fallgruppe 4.1 Verbundausbildung vgl. B.I.2
4.3	Vorgeschriebene Eignungsprü- fungen, Untersuchungen o.ä. Maßnahmen zur Aufnahme einer Ausbildung a) auf Veranlassung des Unter- nehmers b) auf behördliche Veranlassung	a) Unternehmen b) Gemeinden oder Länder	a) § 2 Abs. 1 Nr. 1 b) § 2 Abs. 1 Nr. 3	a) der für das Unter- nehmen zustän- dige UV-Träger §§ 123 – 129, 133 b) der für die Behör- de zuständige UV-Träger § 128 Abs. 1 Nr. 5 § 129 Abs. 1 Nr. 4	Der Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 hat Vorrang vor dem Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 (§ 135 Abs. 1 Nr. 2).
4.4	Eignungstest vor Beginn der Ausbildung im gewerblichen Unternehmen	Unternehmen	In der Regel un- versichert; ggf. § 3 i.V.m. Satzung	Bei Satzungsrege- lung: der für das Un- ternehmen zustän- dige UV-Träger, § 133 Abs. 1	
4.5	Ausbildungsabschnitt (Prakti- kum) in fremden Unternehmen (z. B. Bauzeichner-Azubi eines Architektenbüros leistet Prakti- kum im Bauunternehmen ab)	Ausbildungsun- ternehmen (hier: Architekturbüro)	§ 2 Abs. 1 Nr. 1	Der für das Ausbil- dungsunternehmen zuständige UV-Träger §§ 123 – 129, 133	Es findet kein Wechsel in der Zuständigkeit statt.

	Art der Bildung	Bildungsträger / Rehabilitations- träger / Sach- kostenträger	Versicherungs- schutz nach SGB VII	Zuständiger Versicherungs- träger nach SGB VII	Anmerkungen
4.6	Ausbildungsabschnitt in überbetrieblichen Einrichtungen (z. B. Lehrbauhöfe, Lehrwerkstätten, Deula-Schulen)	Ausbildungsunternehmen	§ 2 Abs. 1 Nr. 1	Der für das Ausbildungsunternehmen zuständige UV-Träger §§ 123 – 129, 133	vgl. Anmerkung Fallgruppe 4.5
4.7	Gesellenprüfungen a) Abschlussprüfung an öffentlichen Berufsschulen b) Abschlussprüfung an staatlich anerkannten privaten Berufsschulen c) theoretischer Teil der Gesellenprüfung (schriftlich / mündlich) d) praktischer Teil der Gesellenprüfung	a) Gemeinde, Kreise b) Private Träger c) Kammern, Innungen d) Kammern, Innungen	a) und b) § 2 Abs. 1 Nr. 8 b c) und d) § 2 Abs. 1 Nr. 2	a) GUVV/UK § 129 Abs. 1 Nr. 1 b) UK/LUK § 128 Abs. 1 Nr. 3 c) und d) VBG § 133 Abs. 1	Prüfungen, die ohne Anbindung an eine berufliche Aus- oder Fortbildung abgelegt werden, sind unversichert . zu c) Prüfung im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses ist im Regelfall über die Arbeitgeber versichert vgl. Fallgruppe 4.1 oder 4.2, Seite 21; Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 geht vor (§ 135 Abs. 1 Nr. 1); zu d) Gilt auch für die Herstellung des Gesellenstücks in Räumen des eigenen Betriebes, sofern mit der Kammer / Innung abgestimmt (kein Zuständigkeitswechsel).

Fallgruppe 5: Fort- und Weiterbildung, Meisterkurse, Prüfungen

	Art der Bildung	Bildungsträger / Rehabilitations- träger / Sach- kostenträger	Versicherungs- schutz nach SGB VII	Zuständiger Versicherungs- träger nach SGB VII	Anmerkungen
5.1	Meisterkurse und -prüfungen a) Besuch von Meisterkurs / -schule einschl. Meisterprü- fung auf Veranlassung eines Unternehmens b) Besuch von Meisterkurs / -schule einschl. Meister- prüfung ohne Veranlassung eines Unternehmers c) Besuch von Meisterkurs / -schule einschl. Meisterprü- fung durch den Unternehmer d) vorgeschriebener Unterricht außerhalb des Meister- kurses / der Meisterschule e) Herstellung eines Meister- stücks	a) Unternehmen b) z. B. Gemein- den, Kreise, Länder, Kammern, Innungen, private Träger c) Unternehmen	a) § 2 Abs. 1 Nr. 1 b) § 2 Abs. 1 Nr. 2 c) die in § 2 Abs. 1 kraft Gesetzes versicherten Selbstständigen § 3 i. V. m. Satzung § 6 i. V. m. Satzung	a) der für das Unter- nehmen zustän- dige UV-Träger §§ 123 – 129, 133 b) der für den Bil- dungsträger zu- ständige UV-Träger §§ 123 – 129, 133, 136 Abs. 3 Nr. 3 c) der für das Unter- nehmen zustän- dige UV-Träger § 133 Abs. 1	zu a) und b) Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 geht vor (§ 135 Abs. 1 Nr. 1) Zu beachten: Meisterprüfungen, die ohne Anbindung an eine beruf- liche Fort- oder Weiterbildung ab- gelegt werden, sind unversichert (siehe hierzu auch 4.7). zu c) Der Versicherungsstatus als Unternehmerin bzw. Unternehmer bestimmt den Versicherungsschutz während des Meisterkurses / Meis- terschule – kein UV-Schutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 2, s. § 135 Abs. 6 u. 7 Unversicherter Unternehmer bleibt während Maßnahme einschl. Prü- fung unversichert. zu d) wie bei Fallgruppen a) bis c) zu beurteilen. zu e) ist wie bei Fallgruppen a) bis c) zu beurteilen; gilt auch bei der Herstellung im eigenen Betrieb und unter Aufsicht der Kammer/Innung
5.2	Fortbildungsveranstaltungen und –maßnahmen (z. B. Se- minare, Schweißerlehrgänge, Deula-Schulen) a) auf Veranlassung des Unternehmens b) beruftsfortbildend aus Eigen- initiative c) nicht beruftsfortbildend aus Eigeninitiative	a) Unternehmen b) z. B. Gemein- den, Kreise, Länder, Kammern, Innungen, private Träger	a) § 2 Abs. 1 Nr. 1 b) § 2 Abs. 1 Nr. 2 c) kein Versiche- rungsschutz	a) der für das Unter- nehmen zustän- dige UV-Träger b) der für den Bil- dungsträger zu- ständige UV-Träger §§ 123 – 129, 133	vgl. Gesellenprüfungen Anmer- kungen 4.7

Fallgruppe 6: Betriebliche Praktika

	Art der Bildung	Bildungsträger / Rehabilitations- träger / Sach- kostenträger	Versicherungs- schutz nach SGB VII	Zuständiger Versicherungs- träger nach SGB VII	Anmerkungen
6.1	Betriebspraktika auf freiwilliger Basis (sog. Schnupperlehre) ohne Anweisung und Aufsicht der Schule (z.B. während der Ferien)	Praktikumsunternehmen	§ 2 Abs. 1 Nr. 1 ggf. § 2 Abs. 2 S. 1	der für das Unternehmen zuständige UV-Träger § 123 – 129, 133	
6.2	Betriebspraktika als schulische Veranstaltung zur Erleichterung des Übergangs von den allgemeinbildenden Schulen in das Berufsleben	a) Gemeinden, Kreise, Länder b) Private Träger	a) und b) § 2 Abs. 1 Nr. 8 b	a) GUVV/UK, LUK § 128 Abs. 1 Nr. 1 § 129 Abs. 1 Nr. 1 b) UK/LUK § 128 Abs. 1 Nr. 3	
6.3	Fachpraktische Ausbildung von Fachoberschülerinnen und -schülern der 11. Jahrgangsstufe in Unternehmen	Praktikumsunternehmen	§ 2 Abs. 1 Nr. 1	der für das Unternehmen zuständige UV-Träger § 123 – 129, 133	Ausnahme: Soweit nach den landesrechtlichen Vorschriften die fachpraktische Ausbildung im organisatorischen und inhaltlichen Verantwortungsbereich der Schule liegt (= schulische Veranstaltung), besteht Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 b (Zuständigkeit wie Fallgruppe 6.2). vgl. DGUV-Rundschreiben 057/2008 vom 18.12.2008 und 0204/2010 vom 12.04.2010
6.4	Praktikum nach Abschluss der 12. Jahrgangsstufe des Gymnasiums zur Erlangung der Fachhochschulreife	Praktikumsunternehmen	§ 2 Abs. 1 Nr. 1 ggf. § 2 Abs. 2 S. 1	der für das Unternehmen zuständige UV-Träger §§ 123 – 129, 133	
6.5	In der Studienordnung vorgeschriebene Praktika (vor, während oder nach dem Studium)	Praktikumsunternehmen	§ 2 Abs. 1 Nr. 1 ggf. § 2 Abs. 2 S. 1	der für das Unternehmen zuständige UV-Träger §§ 123 – 129, 133	dies gilt auch für Praktika im Rahmen des dualen Studiums vgl. Erläuterungen B.III.2
6.6	Nicht vorgeschriebene Praktika	Praktikumsunternehmen	§ 2 Abs. 1 Nr. 1 ggf. § 2 Abs. 2 S. 1	der für das Unternehmen zuständige UV-Träger §§ 123 – 129, 133	
6.7	Praktika im Zusammenhang mit dem Medizinstudium a) praktisches Jahr b) Famulatur	a) Praktikumsunternehmen b) Praktikumsunternehmen	a) § 2 Abs. 1 Nr. 1 b) § 2 Abs. 1 Nr. 1	a) der für das Unternehmen zuständige UV-Träger b) der für das Unternehmen zuständige UV-Träger §§ 125 – 129, 133 Abs. 1	Praktika im Zusammenhang mit dem Medizinstudium vgl. Erläuterungen B.III.1

	Art der Bildung	Bildungsträger / Rehabilitations- träger / Sach- kostenträger	Versicherungs- schutz nach SGB VII	Zuständiger Versicherungs- träger nach SGB VII	Anmerkungen
6.8	<p>Praktika von Berufsfachschülerinnen und -schülern der berufsbildenden Schulen der Fallgruppe 2.1 und 2.5 (z. B. Hauswirtschafts-, soziale, medizinische Berufe)</p> <p>a) und b) organisatorische und rechtliche Verantwortung für die Durchführung des Praktikums liegt bei der berufsbildenden Einrichtung (z. B. Berufsschule)</p> <p>c) Organisatorische und rechtliche Verantwortung für die Durchführung des Praktikums liegt beim Praktikumsunternehmen</p>	<p>a) Öffentliche Träger, Gemeinden, Kreise, Länder</p> <p>b) Private Träger</p> <p>c) Praktikumsunternehmen</p>	<p>a) und b) § 2 Abs. 1 Nr. 8 b</p> <p>c) § 2 Abs. 1 Nr. 1</p>	<p>a) GUVV, UK, LUK § 128 Abs. 1 Nr. 1 § 129 Abs. 1 Nr. 1</p> <p>b) UK, LUK § 128 Abs. 1 Nr. 3</p> <p>c) der für das Unternehmen zuständige UV-Träger §§ 125 – 129, 133</p>	<p>zu a) und b) Indiz: Praktikum ist als Schulveranstaltung in der Schulordnung / Ausbildungsordnung / Ministeriellem Erlass vorgesehen</p> <p>zu c) Indiz: Praktikumsvertrag mit Zahlung einer Vergütung</p>
6.9	<p>Praktika von Berufs- und Fachschülerinnen und -schülern der berufsbildenden Schulen / Einrichtungen der Fallgruppe 2.6</p> <p>a) organisatorische und rechtliche Verantwortung für die Durchführung des Praktikums liegt bei der Schule</p> <p>b) organisatorische und rechtliche Verantwortung für die Durchführung des Praktikums liegt bei der Schule</p> <p>c) organisatorische und rechtliche Verantwortung für die Durchführung des Praktikums liegt beim Praktikumsunternehmen</p>	<p>a) Öffentliche Träger, Gemeinden, Kreise, Länder</p> <p>b) Private Träger</p> <p>c) Praktikumsunternehmen</p>	<p>a) und b) § 2 Abs. 1 Nr. 2</p> <p>c) § 2 Abs. 1 Nr. 1</p>	<p>a) GUVV, UK u. LUK § 128 Abs. 1 Nr. 1 § 129 Abs. 1 Nr. 1</p> <p>b) der für den Bildungsträger zuständige UV-Träger §§ 123 – 129, 133, 136 Abs. 3 Nr. 3</p> <p>c) der für das Unternehmen zuständige UV-Träger §§ 125 – 129, 133</p>	<p>zu a) und b) Indiz: Praktikum ist als Schulveranstaltung in der Schulordnung / Ausbildungsordnung / Ministeriellem Erlass vorgesehen</p> <p>zu c) Indiz: Praktikumsvertrag mit Zahlung einer Vergütung</p>
6.10	Anerkennungsjahr	Unternehmen	§ 2 Abs. 1 Nr. 1	der für das Unternehmen zuständige UV-Träger §§ 123 – 129, 133	Anerkennungsjahr vgl. Anhang I

Fallgruppe 7: Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderungen

	Art der Bildung	Bildungsträger / Rehabilitations- träger / Sach- kostenträger	Versicherungs- schutz nach SGB VII	Zuständiger Versicherungs- träger nach SGB VII	Anmerkungen
7.1	<p>Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (Ausbildung, Weiterbildung usw.) für Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Menschen (Rehabilitanden) in überbetrieblichen Einrichtungen (z.B. Berufsförderungswerke, Berufsbildungswerke, Bildungsinstitute)</p> <p>(§§ 112 ff. SGB III)</p>	<p>a) DRV Bund, regionale Träger der Rentenversicherung</p> <p>b) DRV Knappschaft Bahn-See</p> <p>c) Agenturen für Arbeit</p> <p>d) Versorgungsämter, Landesversorgungsämter, Hauptfürsorgestellen</p>	<p>a) – c) § 2 Abs. 1 Nr. 2 ggf. § 2 Abs. 1 Nr. 15 b</p> <p>d) Vorrang BVG vor § 2 Abs. 1 Nr. 2</p>	<p>der für den Rehabilitationsträger zuständige UV-Träger, § 136 Abs. 3 Nr. 2</p> <p>a) VBG</p> <p>b) VBG</p> <p>c) UK Bund</p> <p>d) Versorgungsämter oder LUK, UK im Landesbereich</p>	<p>vgl. Erläuterungen Kapitel B V, Seite 10, siehe auch Fallgruppe 10; Grundsatz: Es gilt die Zuständigkeit des für den Rehabilitationsträger zuständigen UV-Trägers, obwohl im Regelfall die Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben von einer „dritten“ Bildungseinrichtung erbracht wird (Vorrang von § 136 Abs. 3 Nr. 2 vor Nr. 3). Berufsschulbesuch vgl. Fallgruppe 2.1</p> <p>zu a) – c) Ist UV-Schutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 15 b (Vorbereitung) für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zu bejahen, ergibt sich ebenfalls die Zuständigkeit nach dem Rehabilitationsträger.</p> <p>zu d) Sofern keine Versorgungsansprüche bestehen: UV-Schutz über die zuständige UK/LUK, § 136 Abs. 3 Nr. 2</p>
7.2	<p>Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (Aus-, Weiterbildung usw.) für Rehabilitanden im Unternehmen auf Kosten eines der in Fallgruppe 7.1 genannten Rehabilitationsträgers</p>	Unternehmen	§ 2 Abs. 1 Nr. 1	der für das Unternehmen zuständige UV-Träger §§ 123 – 129, 133	
7.3	<p>Betriebliche oder überbetriebliche Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben auf Kosten eines UV-Trägers</p>	UV-Träger	§§ 8, 9 oder 11	zuständiger UV-Träger des ersten Arbeitsunfalls	
7.4	<p>Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (Aus-, Weiterbildung usw.) mit / ohne Praktikum in überbetrieblichen Einrichtungen (z.B. Bildungsinstitute / -träger) auf Kosten einer privaten Versicherung</p>	Öffentliche bzw. private Träger	§ 2 Abs. 1 Nr. 2	der für den Bildungsträger zuständige UV-Träger § 136 Abs. 3 Nr. 3	<p>Ausnahme: Praktikum gegen Entgelt: UV-Schutz § 2 Abs. 1 Nr. 1; der für das Praktikumsunternehmen zuständige UV-Träger § 133 Abs. 1</p>

	Art der Bildung	Bildungsträger / Rehabilitations- träger / Sach- kostenträger	Versicherungs- schutz nach SGB VII	Zuständiger Versicherungs- träger nach SGB VII	Anmerkungen
7.5	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (Aus-, Weiterbildung usw.) im Unternehmen auf Kosten einer privaten Versicherung	Unternehmen	§ 2 Abs. 1 Nr. 1	der für das Unternehmen zuständige UV-Träger §§ 123 – 129, 133	
7.6	Unterstützte Beschäftigung: Individuelle betriebliche Qualifizierung (InbeQ) nach § 38a Abs. 2 SGB IX	<ul style="list-style-type: none"> a) DRV Bund, regionale Träger der Rentenversicherung b) DRV Knappschaft Bahn-See c) Agenturen für Arbeit d) UV-Träger e) Versorgungsämter, Landesversorgungsämter, Hauptfürsorgestellen 	<ul style="list-style-type: none"> a) – c) § 2 Abs. 1 Nr. 2 d) §§ 8, 9, 11 e) Vorrang BVG vor § 2 Abs. 1 Nr. 2 	<ul style="list-style-type: none"> a) VBG b) VBG c) UK Bund d) jeweiliger UV-Träger e) Versorgungsämter oder LUK, UK im Landesbereich 	<p>InbeQ vgl. Erläuterungen B V.4.1, Seite 11</p> <p>Ausnahme: Der Versicherungsschutz von behinderten Menschen in anerkannten Werkstätten besteht auch bei Maßnahmen der sog. „unterstützten Beschäftigung“ außerhalb der WfbM über den UV-Träger der Werkstatt fort (vgl. Fallgruppe 8).</p>
7.7	Unterstützte Beschäftigung: Berufsbegleitung nach § 38a Abs. 3 SGB IX	Unternehmen	§ 2 Abs. 1 Nr. 1	der für das Unternehmen zuständige UV-Träger §§ 123 – 129, 133	<p>Berufsbegleitung vgl. Erläuterungen B V.4.2, Seite 12</p> <p>Ausnahme: Der Versicherungsschutz von behinderten Menschen in anerkannten Werkstätten besteht auch bei Maßnahmen der sog. „unterstützten Beschäftigung“ außerhalb der WfbM über den UV-Träger der Werkstatt fort (vgl. Fallgruppe 8).</p>

Fallgruppe 8: Anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)

	Art der Bildung	Bildungsträger / Rehabilitations- träger / Sach- kostenträger	Versicherungs- schutz nach SGB VII	Zuständiger Versicherungs- träger nach SGB VII	Anmerkungen
8.1	Teilnehmende im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich (früher: Arbeitstrainingsbereich) einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)	WfbM oder Blindenwerkstatt	§ 2 Abs. 1 Nr. 4	der für die Werkstatt zuständige UV-Träger § 128 Abs. 1 Nr. 1 § 129 Abs. 1 Nr. 1 § 133 Abs. 1	
8.2	Beschäftigung im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)	WfbM oder Blindenwerkstätten	§ 2 Abs. 1 Nr. 4	der für die Werkstatt zuständige UV-Träger § 128 Abs. 1 Nr. 1 § 129 Abs. 1 Nr. 1 § 133 Abs. 1	Tätigkeit im Arbeitsbereich ist keine berufliche Aus- und Weiterbildung

Fallgruppe 9: Berufsförderung von Zeitsoldatinnen und -soldaten sowie Beamtinnen und Beamten

	Art der Bildung	Bildungsträger / Rehabilitations- träger / Sach- kostenträger	Versicherungs- schutz nach SGB VII	Zuständiger Versicherungs- träger nach SGB VII	Anmerkungen
9.1	Berufliche Weiterbildungsmaß- nahmen für Soldatinnen und Soldaten zur Wiedereingliede- rung in das zivile Berufsleben	Bildungsträger	§ 2 Abs. 1 Nrn. 2 und 12	der für den Bildungs- träger zuständige UV-Träger § 136 Abs. 3 Nr. 3	vgl. Erläuterungen B IV
9.2	Berufliche Weiterbildungsmaß- nahmen für Soldatinnen und Soldaten im Interesse der Bun- deswehr oder an bundeswehrei- genen Einrichtungen	Bundeswehr	Unfallfürsorge nach Soldaten- versorgungsgesetz; versicherungsfrei nach § 4 Abs. 1 Nr. 2	Wehrbereichsver- waltung	vgl. Erläuterungen B IV
9.3	Fortbildungsmaßnahmen für beurlaubte Beamtinnen und Beamte , die von der Autorität des Dienstherrn getragen sind	Bildungsträger	Unfallfürsorge nach beamten- rechtlichen Versorgungsgesetz; versicherungsfrei nach § 4 Abs. 1 Nr. 2	Dienstherr	vgl. Erläuterungen B IV
9.4	Freiwillige Fortbildungsmaß- nahmen von Beamtinnen und Beamten während einer Beur- laubung	Bildungsträger	§ 2 Abs. 1 Nr. 2	der für den Bildungs- träger zuständige UV-Träger § 136 Abs. 3 Nr. 3	vgl. Erläuterungen B IV

Fallgruppe 10: arbeitsmarktpolitische Maßnahmen (gegliedert nach den §§ des SGB II bzw. SGB III)

	Art der Bildung	Versicherungsschutz nach SGB VII	Zuständiger Versicherungsträger nach SGB VII	Anmerkungen
10.1	Öffentlich geförderte Arbeitsgelegenheiten im Rahmen der Grundversicherung (Mehrauwandsentschädigung) nach § 16d Abs. 7 SGB II	§ 2 Abs. 1 Nr. 14 b Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Maßnahmen	des Sachkostenträgers (§ 136 Abs. 3 Nr. 3)	umgangssprachlich: 1 € Jobs
10.2	Förderung von Arbeitsgelegenheiten durch Zuschüsse zum Arbeitsentgelt, § 16e SGB II	§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Beschäftigte	des Unternehmens (Arbeitgeber, § 136 Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. § 135 Abs. 1 Nr. 5a SGB VII)	
10.3	Freie Förderung nach § 16f SGB II	Einzelfallprüfung		
10.4	Allgemeine Berufsorientierung nach § 33 SGB III	schulische Veranstaltung: § 2 Abs. 1 Nr. 8 b Schüler	schulische Veranstaltung: Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand, § 128 Abs. 1 Nr. 1 § 128 Abs. 1 Nr. 3	Abhängig von den landesrechtlichen Regelungen zur „Berufsorientierung an allgemeinbildenden Schulen“
	Vertiefte Berufsorientierung nach § 48 SGB III	wenn keine schulische Veranstaltung: § 2 Abs. 1 Nr. 14 b Maßnahmeteilnehmende	wenn keine schulische Veranstaltung: Unfallversicherungsträger des Sachkostenträgers (§ 136 Abs. 3 Nr. 3)	Erläuterung B VII 2
10.5	Maßnahmen oder Teile von Maßnahmen bei einem Arbeitgeber bis zu 6 Wochen nach § 45 Abs. 2 S. 2 und Abs. 4 Satz 3 Nr. 3 SGB III	§ 2 Abs. 1 Nr. 14 b Maßnahmeteilnehmende	des Unternehmens als Sachkostenträger, § 136 Abs. 3 Nr. 3 SGB VII	bis zu 12 Wochen möglich, siehe § 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II
10.6	Maßnahmen bei einem Bildungsträger nach § 45 Abs. 1 S. 1 und Abs. 4 S. 3 Nr. 1 SGB III	§ 2 Abs. 1 Nr. 14 Buchst. b Maßnahmeteilnehmende	des Sachkostenträgers (§ 136 Abs. 3 Nr. 3)	
10.7	Förderung der Berufsausbildung nach §§ 51 ff. SGB III	§ 2 Abs. 1 Nr. 14 b Maßnahmeteilnehmende	des Unternehmens als Sachkostenträger, § 136 Abs. 3 Nr. 3 SGB VII	Erläuterung B VII 5
10.8	Vorbereitung auf einen (Haupt-) Schulabschluss nach §§ 51 Abs. 3, 53, 81 Abs. 3 SGB III	§ 2 Abs. 1 Nr. 8 b Schüler	Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand	bei schulrechtlichem Abschluss Erläuterung B VII 6.3
10.9	Förderung der beruflichen Weiterbildung in einem Unternehmen nach §§ 81 ff. SGB III	§ 2 Abs. 1 Nr. 14 b Maßnahmeteilnehmende	des Unternehmens (Arbeitgebers, § 136 Abs. 3 Nr. 3 SGB VII)	Erläuterung B VII 6.2

	Art der Bildung	Versicherungsschutz nach SGB VII	Zuständiger Versicherungsträger nach SGB VII	Anmerkungen
10.10	überbetriebliche Förderung der beruflichen Weiterbildung nach §§ 81 SGB III	§ 2 Abs. 1 Nr. 14 b Maßnahmeteilnehmende	des Sachkostenträgers (§ 136 Abs. 3 Nr. 3)	Ausnahme: Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bei Zahlung einer Vergütung, siehe auch Fallgruppe 7
10.11	Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben nach §§ 112 ff. SGB III a) Überbetriebliche Rehabilitationsmaßnahme b) Betriebliche Rehabilitationsmaßnahme c) Berufsschulbesuch	a) § 2 Abs. 1 Nr. 2 beruflich Lernende b) § 2 Abs. 1 Nr. 1 Beschäftigte c) § 2 Abs. 1 Nr. 8 b Schüler	a) des Rehabilitationsträgers (§ 136 Abs. 3 Nr. 2 SGB VII) b) des Unternehmens c) Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand	Erläuterung Kapitel B V a) § 136 Abs. 3 Nr. 2 b) § 136 Abs. 3 Nr. 1 c) § 136 Abs. 3 Nr. 3
10.12	Ausbildungsbegleitende Hilfen nach § 75 SGB III	§ 2 Abs. 1 Nr. 14 b Maßnahmeteilnehmende	des Sachkostenträgers (§ 136 Abs. 3 Nr. 3)	
10.13	Außerbetriebliche Berufsausbildung nach § 76 SGB III	§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Beschäftigte	der außerbetrieblichen Einrichtung	i.V.m. § 135 Abs. 1 Nr. 5a SGB VII
10.14	Erfüllung der Meldepflicht*) z. B. durch Vorstellungsgespräch, Anbahnungsgespräch auf Aufforderung der BA für Arbeit oder eines kommunalen Trägers (§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 oder § 6a SGB II) nach § 309 Abs. 1 SGB III § 59 SGB II § 38 Abs. 1 S. 6 SGB III	§ 2 Abs. 1 Nr. 14 a	UK-Bund	Erläuterung B VII 1 *) unter den besonderen, engen Voraussetzungen: Leistungsbezug, Meldepflicht und konkrete Aufforderung gilt auch für Meldepflichtige, die konkret einer Maßnahme zugewiesen werden (z.B. erstmalige Aufsuchen oder Teilnahme an Eignungsfeststellung)
10.15	Erprobung innovativer Ansätze nach § 135 SGB III	Einzelfallprüfung		
10.16	Erweiterte Berufsorientierung nach § 130 SGB III	schulische Veranstaltung: § 2 Abs. 1 Nr. 8 b Schüler wenn keine schulische Veranstaltung: § 2 Abs. 1 Nr. 14 b Maßnahmeteilnehmende	schulische Veranstaltung: Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand § 128 Abs. 1 Nr. 1 § 128 Abs. 1 Nr. 3 wenn keine schulische Veranstaltung: Unfallversicherungsträger des Sachkostenträgers (§ 136 Abs. 3 Nr. 3)	siehe auch Fallgruppe 10.4
10.17	Berufseinstiegsbegleitung nach § 49 SGB III	§ 2 Abs. 1 Nr. 14 b Maßnahmeteilnehmende	des Sachkostenträgers (§ 136 Abs. 3 Nr. 3 SGB VII)	
10.18	Beschäftigungs-, Qualifizierungs- und Transfergesellschaften (§§ 110, 111 SGB III)	mit Arbeitsvertrag: § 2 Abs. 1 Nr. 1 Beschäftigte ohne Arbeitsvertrag: § 2 Abs. 1 Nr. 14 b Maßnahmeteilnehmende	mit Arbeitsvertrag: der Gesellschaft ohne Arbeitsvertrag: des Sachkostenträgers (§ 136 Abs. 3 Nr. 3 SGB VII)	i.V.m. § 135 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 5a SGB VII

D. Anhänge

Anhang I: Abkürzungen / Begriffserläuterungen

abH-Maßnahmen

Ausbildungsbegleitende Hilfen

Außerbetriebliche Einrichtung

Es handelt sich um einen Gesetzesterminus, der mit dem Begriff „überbetriebliche Maßnahme“ gleichgesetzt werden kann (s. u.)

Anerkennungsjahr

Einjähriges Praktikum nach dem Ende der Ausbildung, um im Beruf tätig werden zu können (z. B. einjähriges Praktikum um dann als staatlich anerkannte Altenpflegerin oder staatlich anerkannter Altenpfleger tätig zu werden).

Außerbetriebliche Einrichtung

Es handelt sich um einen Gesetzesterminus, der mit dem Begriff „überbetriebliche Maßnahme“ gleichgesetzt werden kann (s. u.)

BA

Bundesagentur für Arbeit

BAE

Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen

UK-Bund

Unfallkasse des Bundes seit 01.01.2003
Bis 31.12.2002 Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung (BAFU)

BBW

Berufsbildungswerk

Berufliche Rehabilitation

Dieser Begriff wurde ab dem 01.07.2001 (Inkrafttreten des SGB IX) durch den Begriff „Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.

Berufsakademie

Die Berufsakademie ist eine Einrichtung des tertiären Bereichs, die eine fachwissenschaftliche Ausbildung an einer Studienakademie mit einer praktischen Berufsausbildung in einem Betrieb im Sinne eines dualen Systems verbindet.

Berufsausbildung im dualen System

Berufsausbildung in Betrieb und Berufsschule. Vgl. dazu Erläuterungen B I 2.

Berufsbildende Schule

Um eine berufsbildende Schule im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 8

Buchstabe b SGB VII handelt es sich, wenn die Schülerin oder der Schüler durch den Besuch der Schule die (Berufs-)Schulpflicht erfüllt bzw. auf Grund dieses Besuches von der Schulpflicht befreit wird oder einen schulrechtlichen Abschluss erhält oder erhalten würde. Berufsbildende Schulen haben das Ziel, ein bestimmtes berufliches Wissen und Können zu vermitteln und zugleich die allgemeine Bildung zu verbessern. Dies sind Berufsschulen, Berufsaufbauschulen, Berufsfachschulen, Berufsoberschulen, Fachgymnasien, Fachoberschulen, Wirtschaftsschulen. Davon abzugrenzen sind Schulen, die der beruflichen Weiterbildung dienen (z. B. Fachschulen; siehe dort).

Berufsfachschule

Berufsfachschulen sind berufliche Vollzeitschulen verschiedener Ausprägung im Hinblick auf Zugangsvoraussetzungen, Dauer und Abschlüsse. Besondere Form der zweijährigen Berufsfachschule mit einem mittleren Schulabschluss als Zugangsvoraussetzung, die zum Abschluss „Staatlich geprüfte Assistentin“ oder „Staatlich geprüfter Assistent“ führt, sowie die ein- oder zweijährige Berufsfachschule zur Vermittlung einer beruflichen Grundbildung. In Verbindung mit dem Abschluss eines mindestens zweijährigen Bildungsgangs kann unter bestimmten Voraussetzungen die Fachhochschulreife erworben werden (abhängig von den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen in den Schulgesetzen und dazu erlassenen Schulordnungen).

Berufsgrundschuljahr (Berufsgrundbildungsjahr)

Einjähriger Vollzeitunterricht in einer berufsbildenden Schule mit oder ohne Ausbildungsvertrag.

Berufsvorbereitungsjahr

Sonderform des Berufsgrundschulbesuchs, teilweise auch als berufsbefähigendes Jahr bezeichnet oder unter dem Begriff „Werkklassen“ geführt. Wird an berufsbildenden Schulen mit allgemeinem und berufsorientierendem Lernbereich für Jugendliche, die nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht weder eine weiterführende Schule besuchen noch einen Ausbildungsvertrag haben, durchgeführt.

Betrieb

Der Begriff „Betrieb“ wird synonym mit dem Begriff „Unternehmen“ verwendet. Gemeint sind nicht die Unternehmen, die als Bildungsträger fungieren. Bildungsträger ist ein Träger einer überbetrieblichen Maßnahme.

BFD

Berufsförderungsdienst

BFW

Berufsförderungswerk

BGHM

Berufsgenossenschaft Holz und Metall

BG Verkehr

Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft

BGW

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege

BVG

Bundesversorgungsgesetz

Deula-Schulen

Deutsche Lehranstalt für Agrartechnik

DGUV

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung

DRV

Deutsche Rentenversicherung

Duales System

Siehe Berufsausbildung im dualen System

Ersatzschulen

Ersatzschulen sind Schulen in freier Trägerschaft und ersetzen die Schulen in öffentlicher Trägerschaft. Abhängig von den landesrechtlichen Regelungen in den jeweiligen Schulgesetzen können die Schülerinnen und Schüler mit dem Besuch dieser Schule ihre gesetzliche Schulpflicht erfüllen und / oder einen schulrechtlichen Abschluss erlangen. Es ist zwischen genehmigten und staatlich anerkannten Ersatzschulen zu unterscheiden.

Staatlich anerkannte Ersatzschulen sind berechtigt, die Prüfungen der Schülerinnen und Schüler nach den Schulgesetzen der jeweiligen Länder selbst abzunehmen.

Nicht anerkannte (genehmigte) Ersatzschulen sind nicht berechtigt, Prüfungen (z. B. Abschlussprüfungen) abzunehmen. Die Schülerinnen und Schüler dieser Schule werden nur unterrichtet, legen die Prüfung aber woanders ab.

EU

Europäische Union

Fach-BG

Mit diesem Begriff sind die aus der Anlage 1 zu § 114 SGB VII ersichtlichen gewerblichen Berufsgenossenschaften gemeint.

Fachschule

Fachschulen dienen der beruflichen Weiterbildung (Dauer 1–3 Jahr) und setzen grundsätzlich den Abschluss einer einschlägi-

gen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und eine entsprechende Berufstätigkeit voraus. Sie vermitteln typischerweise keinen schulrechtlichen Abschluss und sind daher in der Regel keine berufsbildenden Schulen i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 8 b SGB VII (siehe berufsbildende Schulen). Unter bestimmten Voraussetzungen ist zusätzlich der Erwerb der Fachhochschulreife möglich.

Famulatur

Praktikum von Studierenden der Medizin von 2 mal 2 Monaten während des Studiums (z. B. im Krankenhaus, in Arztpraxen).

GUVV

Gemeindeunfallversicherungsverband

SVLFG

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

LUK

Landesunfallkassen

Schülerbetreuung

Betreuungsmaßnahme in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit dem Schulbesuch (z.B. in Räumen der Schule). Die Schülerinnen und Schüler behalten hierbei ihren Status. Ein Unfall muss von der Schule gemeldet werden. Bei einer Veranstaltung eines Fremdunternehmens ohne Zusammenwirken mit der Schule besteht kein Versicherungsschutz.

SGB

Sozialgesetzbuch

SVG

Soldatenversorgungsgesetz

Überbetriebliche Maßnahme

Eine solche Maßnahme wird nicht vor Ort in oder von einem Betrieb durchgeführt, sondern zentral von einem Bildungsträger organisiert, abgewickelt und kontrolliert (Lehrgangsform).

UK

Unfallkasse

Unternehmen

Siehe Betrieb

UV-Schutz

Unfallversicherungsschutz

UV-Träger

Unfallversicherungsträger

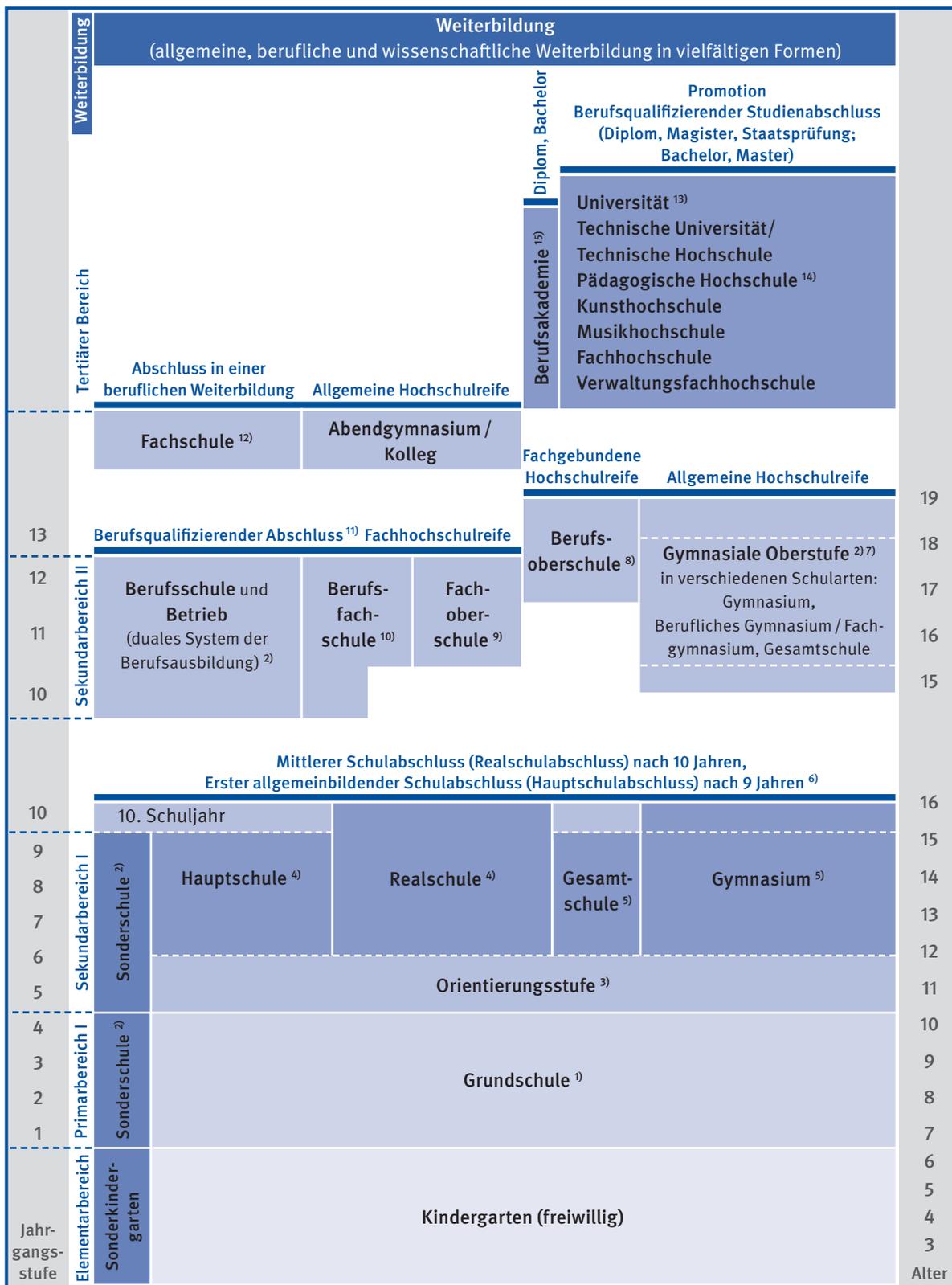
VBG

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft

WfbM

Werkstatt für behinderte Menschen

Anhang II: Grundstruktur des Bildungswesens in der Bundesrepublik Deutschland



Herausgeber: Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst, Graurheindorfer Straße 157, 53117 Bonn. Stand: 2012 © KMK 2012

Anmerkungen

Schematisierte Darstellung des Bildungswesens. Die Verteilung der Schülerzahlen in der Jahrgangsstufe 8 für das Jahr 2010 stellt sich im Bundesdurchschnitt wie folgt dar: Hauptschule 16,6 %, Realschule 25,0 %, Gymnasium 36,3 %, integrierte Gesamtschule 9,2 %, Schularten mit mehreren Bildungsgängen 7,8 %, Förderschulen 4,2 %.

Die Durchlässigkeit zwischen den Schularten und die Anerkennung der Schulabschlüsse ist bei Erfüllung der zwischen den Ländern vereinbarten Voraussetzungen grundsätzlich gewährleistet. Die Dauer der Vollzeitschulpflicht (allgemeine Schulpflicht) beträgt neun Jahre, in fünf Ländern 10 Jahre, und die anschließende Teilzeitschulpflicht (Berufsschulpflicht) drei Jahre.

1. In einigen Ländern bestehen besondere Formen des Übergangs vom Kindergarten in die Grundschule (Vorklassen, Schulkindergärten). In Berlin und Brandenburg umfasst die Grundschule sechs Jahrgangsstufen.
2. Beschulung von Menschen mit Behinderungen in Sonderformen der allgemeinbildenden und beruflichen Schulen, teilweise auch integrativ zusammen mit Nichtbehinderten. Schulbezeichnung nach Landesrecht unterschiedlich (Förderschule / Schule für Behinderte / Sonderschule / Förderzentrum). Die Förderschule mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ (Schule für Lernbehinderte) und die Förderschule mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ haben schulspezifische Abschlüsse.
3. Die Jahrgangsstufen 5 und 6 bilden eine Phase besonderer Förderung, Beobachtung und Orientierung über den weiteren Bildungsgang mit seinen fachlichen Schwerpunkten.
4. Die Bildungsgänge der Hauptschule und der Realschule werden auch an Schularten mit mehreren Bildungsgängen mit nach Ländern unterschiedlichen Bezeichnungen angeboten. Die folgenden Schularten fassen die Bildungsgänge der Haupt- und der Realschule pädagogisch und organisatorisch zusammen: Mittelschule (Sachsen), Regelschule (Thüringen), Sekundarschule (Bremen, Sachsen-Anhalt), Erweiterte Realschule (Saarland), Verbundene Haupt- und Realschule (Hessen), Haupt- und Realschule (Hamburg), Regionale Schule (Mecklenburg-Vorpommern), Realschule plus (Rheinland-Pfalz), Regionalschule (Schleswig-Holstein), Oberschule (Brandenburg), Mittelstufenschule (Hessen).
5. Der Bildungsgang des Gymnasiums wird auch an Gesamtschulen angeboten. In der kooperativen Gesamtschule sind drei Bildungsgänge (der Hauptschule, der Realschule und des Gymnasiums) pädagogisch und organisatorisch zusammengefasst, in der integrierten Gesamtschule bilden sie eine pädagogische und organisatorische Einheit. Die Einrichtung von Gesamtschulen ist nach dem Schulrecht der Länder unterschiedlich geregelt. Die folgenden Schularten umfassen ebenfalls drei Bildungsgänge: Integrierte Sekundarschule (Berlin), Oberschule (Bremen, Niedersachsen), Stadtteilschule (Hamburg), teilweise die Regionale Schule (Mecklenburg-Vorpommern), Gemeinschaftsschule (Schleswig-Holstein, Thüringen).
6. Die allgemeinbildenden Schulabschlüsse nach Jahrgangsstufe 9 und 10 tragen in einzelnen Ländern besondere Bezeichnungen. Der nachträgliche Erwerb dieser Abschlüsse an Abend- und beruflichen Schulen oder durch eine Externenprüfung ist möglich.
7. Zugangsvoraussetzung ist die formelle Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe, die nach Jahrgangsstufe 9 oder 10 erworben wird. Der Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife erfolgt zur Zeit in der Mehrzahl der Länder noch nach Jahrgangsstufe 13 (neunjähriges Gymnasium). Gegenwärtig findet jedoch in fast allen Ländern die Umstellung auf das achtjährige Gymnasium statt, in dem die Allgemeine Hochschulreife bereits nach Jahrgangsstufe 12 erworben wird.
8. Die Berufsoberschule besteht bisher nur in einigen Ländern und bietet Absolventen mit Mittlerem Schulabschluss und abgeschlossener Berufsausbildung bzw. fünfjähriger Berufstätigkeit die Möglichkeit zum Erwerb der Fachgebundenen Hochschulreife. Bei Nachweis von Kenntnissen in einer zweiten Fremdsprache ist der Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife möglich.
9. Die Fachoberschule ist eine zweijährige Schulart, die aufbauend auf dem Mittleren Schulabschluss mit Jahrgangsstufe 11 und 12 zur Fachhochschulreife führt. Für Absolventen mit Mittlerem Schulabschluss und einer beruflichen Erstausbildung ist der unmittelbare Eintritt in Jahrgangsstufe 12 der Fachoberschule möglich. Die Länder können auch eine Jahrgangsstufe 13 einrichten. Der Besuch der Jahrgangsstufe 13 führt zur Fachgebundenen Hochschulreife und unter bestimmten Voraussetzungen zur Allgemeinen Hochschulreife.
10. Berufsfachschulen sind berufliche Vollzeitschulen verschiedener Ausprägung im Hinblick auf Zugangsvoraussetzungen, Dauer und Abschlüsse. In ein- oder zweijährigen Bildungsgängen wird eine berufliche Grundausbildung, in zwei- oder dreijährigen Bildungsgängen eine Berufsausbildung vermittelt. In Verbindung mit dem Abschluss eines mindestens zweijährigen Bildungsgangs kann unter bestimmten Voraussetzungen die Fachhochschulreife erworben werden.

11.
Zusätzlich zum berufsqualifizierenden Abschluss ggf. Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des Mittleren Schulabschlusses.

12.
Fachschulen dienen der beruflichen Weiterbildung (Dauer 1–3 Jahre) und setzen grundsätzlich den Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und eine entsprechende Berufstätigkeit voraus. Unter bestimmten Voraussetzungen ist zusätzlich der Erwerb der Fachhochschulreife möglich.

13.
Einschließlich Hochschulen mit einzelnen universitären Studiengängen (z. B. Theologie, Philosophie, Medizin, Verwaltungswissenschaften, Sport).

14.
An Pädagogischen Hochschulen (nur in Baden Württemberg) wird für verschiedene Lehrämter ausgebildet. Im Einzelfall ist auch ein Studium für Berufe im außerschulischen Bildungs- und Erziehungsbereich möglich.

15.
Die Berufsakademie ist eine Einrichtung des tertiären Bereichs in einigen Ländern, die eine wissenschaftsbezogene und zugleich praxisorientierte berufliche Bildung durch die Ausbildung an einer Studienakademie und in einem Betrieb im Sinne des dualen Systems vermittelt.

Stand: Januar 2012

Impressum

Herausgeber

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV)

www.dguv.de

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
(SVLGF)

www.svlfg.de

Kontakt

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V.

Ronald Hecke

Telefon: 030 288763-778

E-Mail: Ronald.Hecke@dguv.de

Umschlagfoto

© mapoli-photo – Fotolia.com

Satz und Gestaltung

Anna Magdalena Bejenke